

LASZLO VARADY

Pannonica

Ergänzende Notizen zum letzten Jahrhundert Pannoniens

Bekanntlich pflegt man der Völkerwanderung – ungeachtet der auch weiterhin viel-diskutierten Ursachen für den 'Fall Roms' – die auslösende Rolle beim Untergang der Antiken Welt beizumessen. Trägt man jedoch den inneren Kräften, die im Entwicklungsgang der Alten Welt seit Anfang ausschlaggebend mitwirkten, gebührend Rechnung, so läßt sich auch sagen: Die Völkerwanderung war eine notwendige, organische Folge des grundlegenden, entwicklungsbestimmenden Phänomens der Alten Geschichte, welches als der markante Gegensatz zwischen Kulturregion und Barbaricum in der aus globaler Sicht höchstentwickelten Zone der Erde zu definieren ist. Diese Zone wirkte wie ein Hochspannungsfeld, dessen magnetische Wellen auch nach Eurasien nordwärts und ostwärts ausstrahlten und die Völker zu mehrfachen Bewegungen veranlaßten, von denen die entscheidendste dann den gesamten Phänomenkomplex des großen historischen Gegensatzes im Kern mit richtunggebender Geltung auflöste.

Wenn in der Forschung die Antwort auf die Frage, warum gerade die geographisch-territoriale Sphäre des Weströmischen Reiches mit einer Dynamik für Weiterentwicklung geladen und zum Schauplatz des sog. Mittelalters wurde, nicht ganz eindeutig ist und wenn man auch nicht ganz begrifflich findet, daß die schrittweise Ausbreitung der Barbarenvölker bei weitem nicht nach dem Modell und Kategoriensystem der alt-hergebrachten 'Außenpolitik' oder 'militärischen Auseinandersetzung' erfolgte, so blieb völlig unbeachtet, daß (a) das neue Föderatenwesen zuerst im mittleren Donauraum, d. h. im pannonischen Provinzenkomplex, erschien und (b) diese Föderaten Pannoniens auch in die weiteren historischen Vorgänge des Reiches noch tief verwickelt waren und bis zu Odoaker eine vielfältige Rolle spielten, was relativ gut erfaßbar ist.

Vorbemerkung: Ich bin Prof. G. Wirth (Universität Bonn) sowie Prof. C. B. Rüger (Rheinisches Landesmuseum Bonn) für den freundlichen Beistand sehr verbunden, wodurch diese Schrift in der vorliegenden Form in diesem Band der Bonner Jahrbücher abgedruckt werden konnte.

Dieses foedus und die eigenartigen Auseinandersetzungen zwischen Reichspolitik und Donaubarbaren gaben mir in den 60er Jahren Veranlassung zur Verfassung einer Monographie¹. Aus der ungünstigen Quellenlage der Epoche resultierten jedoch gerade für diesen Raum größte Schwierigkeiten, die eine differenzierte Methode korrelierender Quellenbearbeitung erforderlich machten, um den, letztlich nur scheinbaren, Aporien abzuweichen. Ein im engeren Sinne verstandenes pannonisches Anliegen wäre wenig fruchtbar gewesen, nicht zuletzt wegen der sowohl politisch wie historisch unmöglichen und unzulässigen Einengung des Blickfeldes auf Pannonien. Durch eine beide Umstände in Betracht ziehende Untersuchung sollte eine kontextmäßige, integrierte Darstellung der Wechselbeziehungen und Verwicklungen zwischen Reichspolitik und Donaubarbaren erzielt werden, wobei sich auch neue Erkenntnisse zur allgemeinen politischen Geschichte des Reiches und der Barbarenvölker erschließen. Diese Natur der Sache bringt es mit sich, daß auch die folgenden ergänzenden Notizen vordergründig den Forscher ansprechen, dem Pannonien ein spezielles Anliegen ist. Vieles geht jedoch über die pannonische Thematik hinaus auf übergreifende Fragestellungen.

1. *Zur Datierung des ersten Barbarenfoedus der Völkerwanderungszeit – Zur Rolle der Sarmaten: Ausonius und Pacatus – Gratian und Theodosius I.*

Die Frage, seit wann die pannonischen foederati (d. h. die ostgotisch-hunnisch-alanische Völkergemeinschaft) in Pannonien anwesend waren und wann das foedus mit ihnen zustandekam, ist aus perspektivischer historischer Sicht durchaus nicht nebensächlich. Es handelt sich ja um den ersten intraterritorialen 'Quasi-Barbarenstaat', und der richtige Zeitanatz für die Anwesenheit dieser Völkergruppe in Pannonien ist wesentlich, will man die Forschung nicht auf einem weit früheren Stand ihrer heuristischen Möglichkeiten beruhen lassen, der bei den Quelleninterpretationen eine miteinander verkettete Reihe von Widersprüchen in bezug auf die ersten Jahrzehnte der Völkerwanderungszeit aufweist. Welthistorische Bedeutung ist Pannonien in dieser großen Epoche mehrmals zugekommen: Pannonien wurde die Ausgangsbasis für die Ostgoten Theoderichs d. Gr. wie für die Langobarden. Beide Völker, aber auch unsere Dreivölkergruppe, hatten wechselvolle Beziehungen zum italischen Raum. Ein Beheben besagter Widersprüche ist auch dann als ein Fortschritt in der Forschung zu werten, wenn dazu nur eine spezifische Analyse der Quellen verhalf, die ich als 'korrelativ-kombinatorische Verwahrscheinlichungsmethode', verflochten mit einer Art 'mikrophilologischer' Quelleninterpretation, bezeichnete². Vor diesem Hintergrund

¹ VÁRADY, Pannonien. Vgl. noch L. VÁRADY, Acta Arch. Hung. 24, 1972, 261–276 (mit Untersuchungen zur syrischen Außenhandelsgeographie in der *Expositio totius mundi et gentium*). – Die Forschung wurde, wie bekannt, durch die Streitschriften aus Ungarn in gewissem Maße gestört, die folglich das Pannonienbuch heftig und, wie mir scheint, nicht immer sachlich kritisierte. Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die verdienstvollen Archäologen L. Barkóczi und seine Mitarbeiterin, die bedauerlich früh verstorbene A. Salamon, in aller Verbundenheit erinnern. Beide haben sich in Ungarn von Anfang an für die Ergebnisse des Pannonienbuches *in corrupto atque integro iudicio* engagiert.

² VÁRADY, Pannonien 15 f.

wird erhofft, daß die Forscher trotz der Schwierigkeiten sowohl in diesem ersten Problembereich wie in den übrigen den Beweisführungen zu folgen und sie zu akzeptieren bereit sind. Unter dieser Voraussetzung werden auch die zwangsweise als etwas 'bröcklig' erscheinenden Ergänzungen verständlich sein.

In Anbetracht der Angaben des Marcellinus Comes ad a. 427, der die Anwesenheit von Hunnen in Pannonien schon seit 377 registriert, bzw. im Hinblick auf meine Beweisführungen für die Anwesenheit der ostgotisch-hunnisch-alanischen Dreivölkergruppe unter Alatheus und Saphrac im pannonischen Raum schon von 377 an³, sei zur zusätzlichen Erhärtung bemerkt: Die Schrift *De fide* des Ambrosius läßt keinen Zweifel daran, daß die neuen barbarischen Streifzüge in den Donauprovinzen von Dacia ripensis an aufwärts überwiegend der Alatheus-Saphrac-Gruppe zuzuschreiben sind. Für die Datierung der ersten beiden Bücher von *De fide* keineswegs in die Zeit nach der Schlacht von Hadrianopel, sondern davor, sprechen gewichtigere Argumente als das meines Erachtens irrelevante Gegenargument, daß Ambrosius den Kaiser Gratian gegenüber Solomon als *totius orbis Augustus* erwähnt⁴. Bekanntlich war das römische Kaisertum staatsrechtlich ideell gesamtrömisch bestimmt, d. h. jeder Mitkaiser durfte als Kaiser des Gesamtreiches angesprochen werden⁵.

Auch der Deutung der Pacatus-Partie sind einige Bemerkungen hinzuzufügen⁶. Darin heißt es: *Quicquid atterit Gothus, quicquid rapit Humus, quicquid aufert Halanus, id olim desiderabit Arcadius. Perdidi infortunata* [d. h. die *Res publica*] *Pannonias, lugeo funus Illyrici, specto excidium Galliarum*. Es sei vor allem erwähnt, daß zu dem Zeitpunkt, als im Panegyricus die personifizierte *Res publica* Theodosius zur Annahme des Kaisertitels bewegt, d. h. Ende 378, die Westgoten bereits die Diözese Daciae verheerten, d. h. Illyricum, und nicht die Diözese Thraciae in der Präfektur Oriens, während die Alatheus-Saphrac-Gruppe kurz vor dem Abschluß ihres foedus freilich schon Pannonia, d. h. das nordwestliche Illyricum, brandschatzte. Ammian berichtet über die Bewegungen der westgotischen Heeresmasse nach der Hadrianopler Schlacht: *exinde digressi sunt* [d. h. die Westgoten aus Thrakien mit den angeschlossenen Teilen der Dreivölkergruppe] *effusorie per arctos provincias, quas peragravere licenter ad usque radices Alpium Iuliarum*⁷. Ammian zog hier natürlich die auch vor der Schlacht von Hadrianopel ständige Anwesenheit der Alatheus-Saphrac-Gruppe im Westillyricum nicht eigens in Betracht. Es gab somit gegen Ende 378 eine geographische Verschiebung auch der Westgoten nach dem Westen, wo die Alatheus-Saphrac-Gruppe ohnehin schon seit 377 operierte. Die angeführte Pacatus-Stelle steht daher mit dem Zustand vom Ende 378 völlig in Einklang.

Ferner sei bemerkt, daß die unausgesprochenen Ansprüche der Theodosius-Regierung auf das Ostillyricum⁸ sowie der faktische Besitz der Präfektur Italiae 389, d. h.

³ VÁRADY, Pannonien 32; 56 f.; 126 f.; 167 f.; 278–300.

⁴ Vgl. SCHANZ, GRL IV 1, 345–346; W. S. TEUFFEL, Geschichte der röm. Literatur 3⁶(1936) 322.

⁵ Die einschlägige, kardinale Stelle: AMBR. fid. 2,140: *Nonne de Thraciae partibus per ripensem Daciam et Mysiam omnemque Valeriam Pannoniorum totum illum limitem sacrilegis pariter vocibus et barbaricis motibus audivimus inborrentem?*

⁶ PANEG. 12,11,4 (PACATUS); VÁRADY, Pannonien 56–69.

⁷ AMM. 31,16,7.

⁸ Wobei freilich auch der alte sprachlich-kulturelle Trennungsstrich neben den strategischen Gründen stark mit im Spiele war.

als der Panegyricus des Pacatus entstand, Pacatus wohl dazu veranlaßt haben, die illyrischen Ansprüche der zur Zeit regierenden beiden Augusti Theodosius und seines Sohnes Arcadius anzudeuten. Das erfolgte durch die Verbindung mit dem Hinweis auf das Erbe des Arcadius von jenen Völkerschaften, die das Illyricum Ende 378 gleichsam belagerten. Die Anspielung auf den besagten Anspruch wurde anhand der Trennung dieses Satzes vom namentlich erwähnten ominösen Provinzenkomplex (sogar zusammen mit dem zweifellos westlichen Gallien) in ihrer Schärfe gemildert. Dem Satz *Quicquid . . . Arcadius* kann somit selbst von diesem Aspekt aus auf keine Weise entnommen werden, daß Pacatus damit etwa nur Thrakien gemeint habe und die Alatheus-Saphrac-Gruppe erst viel später in das Illyricum bzw. nach Pannonien vorgerückt sei. Daß Illyricum mit Pannonien nur von den unmittelbar zuvor erwähnten Goten, Hunnen und Alanen, d. h. von den Westgoten bzw. von der Alatheus-Saphrac-Gruppe, verheert und ein großer Teil Pannoniens eigens von diesen letzteren unter fast völliger Kontrolle gehalten werden konnte, geht aus dem Pacatus-Text einwandfrei hervor⁹. Damit stimmen auch Ambrosius und Zosimos überein, wenn sie über die Anwesenheit der großen barbarischen Völkerschaften in den Donauprovinzen bis nach der Valeria hin im Anschluß an ihre Donauüberquerung 376 berichten¹⁰.

Die Angabe der Consularia Constantinopolitana für 378 hat in dieser Beziehung keinen Quellenwert: Sie registriert für die einzige europäische Diözese im 378er Bestand des Valensschen Kaisertums, d. h. Thraciae, nur den allgemeinen, von den Westgoten geprägten Invasionszustand vor und kurz nach der Schlacht von Hadrianopel. Dieser Zustand wurde *cum grano salis* auf das ganze Jahr ausgedehnt. Die Formulierung der Consularia Constantinopolitana ist im übrigen auch verwaltungstechnisch ungenau.

Auch eine andere Stelle Ammians kann nicht als ein Beweis für eine Beschränkung der Operationen der Alatheus-Saphrac-Gruppe auf Thrakien 377/378 gelten¹¹. Hier handelt es sich um die Heeresteile der Dreivölkergruppe, die vom Westgotenführer Fritigern unter Versprechen enormer Beute ins Bündnis gezogen wurden. Ammian hat auf sie in Verbindung mit den Ereignissen der Schlacht von Hadrianopel an drei Stellen verwiesen, je nach Textstelle in verschiedenem Stil und in leicht geänderter Terminologie. Sicher ist es jedoch, daß sie *procul agentes* waren und *acciti* wurden, ferner, daß Fritigern sie *miris praemiorum illecebris sibi socierat*, was ihre Zugehörigkeit zum Westgotenvolk selbst in lockerem Verband entschieden ausschließt. Ihre Operationen in Thrakien im August und September 378 sind daher ebenso die Folgen dieses gelegentlichen Bündnisses mit den Westgoten wie ihre Teilnahme kurz zuvor an der Schlacht selbst.

Für eine vermeintliche Operationsbeschränkung der Alatheus-Saphrac-Gruppe auf die Diözese Thraciae 377/378 kann Olympiodor noch weniger herangezogen werden¹². Das Olympiodor-Fragment hat ohnehin nur wegen der Angabe der gemeinsamen Aktion der Hunnen und Sarmaten einen gewissen Quellenwert¹³, wobei auch

⁹ Vgl. auch É. GALLETIER, *Panegyriques latins* 3 (1955) 54; 116.

¹⁰ AMBR. fid. 2, 139–140; ZOS. hist. 4, 24, 4.

¹¹ AMM. 31, 16, 3; vgl. 31, 12, 12; 31, 13, 17.

¹² OLYMP. fr. 27 FHG IV 63 = PHOT. 60a, 23–41; 60b, 1–5 ed. HENRY I 177.

¹³ VÁRADY, Pannonien 37; 421 Anm. 84.

sonst der erzählerische Rahmen Olympiodors verhältnismäßig locker ist. In bezug auf die beiden Völkerschaften sind Illyricum und Thrakien erwähnt, und zwar ersichtlich im Hinblick auf die Ereignisse i. J. 378, als die Hunnen selbst in Thrakien erschienen, sowie auf die i. J. 379, als die Hunnen mit Sarmaten in bestimmte Regionen des Illyricum vordrangen. Es ist klar, daß der im Fragment erwähnte Kaiser Constantius nur Constantius II. gewesen sein kann, wenn die erwähnte Entfernung der Götterstatuen kurz darauf die Invasion des Gotenvolkes in ganz Thrakien und die sich daran in Kürze anschließenden Angriffe der Hunnen und Sarmaten heraufbeschworen haben sollte. Auch Valerius, der Gewährsmann Olympiodors für diese, um 415 erzählte Geschichte, kann nur unter Constantius II. Thrakien vorgestanden haben, keinesfalls aber unter Constantius III.¹⁴ Wenn die Invasionen der Entfernung der Statuen μετ' ὀλίγας ἡμέρας, d. h. 'innerhalb weniger Tage' bzw. 'in Kürze' folgten, mag es sich um eine erzählerische Lässigkeit handeln, die bei solchen Exkursen Olympiodors in der Wiedergabe des Photios gar nicht selten ist¹⁵.

Die Registrierung der drei großen Gefahrenzonen zur damaligen Zeit durch Zosimos ist eine Selbstverständlichkeit und in den Quellen durchaus üblich. Der einschlägige Textteil lautet: . . . Θράκης μὲν ὑπὸ τῶν ἐφεστώτων ταύτη βαρβάρων κατεχομένης καὶ τῶν περὶ Μυσίαν καὶ Παιονίαν τόπων ὑπὸ τῶν ταύτη βαρβάρων ἐνοχλομένων, τῶν δὲ ὑπὲρ τὸν Ῥήνον ἔθνων ἀκωλύτως ταῖς πόλεσιν ἐπιόντων, . . .¹⁶. Zosimos erwähnt durchweg nur 'Barbaren' – ohne Namen, ohne Kaiser. Diese Barbaren der östlichen *partes* befinden sich zur Zeit der Schlacht von Hadrianopel im Reichsinneren; sie sind keine neuen, gelegentlichen Eindringlinge von jenseits der Donau: . . . ὑπὸ τῶν ἐφεστώτων ταύτη βαρβάρων . . . bzw. . . . ὑπὸ τῶν [ἐφεστώτων auch hierzu verstanden] ταύτη βαρβάρων. Die Barbaren des Westens (stilistisch auch durch ἔθνος differenziert) werden demgegenüber als transrhenanisch bezeichnet. Es ist mithin im Grunde richtig, die Hinweise des Zosimos mit denen der übrigen Quellen in Einklang zu bringen und festzustellen, daß er unter 'Barbaren' in Thrakien die Westgoten, unter 'Barbaren' in Mösien mit Pannonien die Alatheus-Saphrac-Gruppe versteht. Dementsprechend können in den letztgenannten Regionen keine Barbaren jenseits des Limes (etwa Sarmaten) in Betracht kommen.

Im Text der Epitome de Caesaribus, *Thraciam Daciamque tamquam genitales terras possidentibus Gothis Taifalisque atque omni pernicie atrocioribus Hunnis et Alanis*¹⁷, wurde nur deshalb lediglich auf Dakien innerhalb des Illyricum hingewiesen, weil an dieser Stelle die Berufung des Theodosius auf den Kaiserthron durch Gratian begründet wird, und zwar mit protokollarischer Genauigkeit. Wir wissen aber, daß Gratian Theodosius nur mit der Verteidigung des Ostillyricum beauftragt hat.

Im Text des Pacatus haben wir nun eine mißverständliche Aussage, wonach Theodosius 378 viel mit den Sarmaten zu tun gehabt habe¹⁸. Einer solchen Folgerung wider-

¹⁴ Wie R. HENRY in ed. PHOT. I (1959) 177 meinte. – Im Text, wonach Olympiodor die Erzählung παρὰ Οὐαλερίου τινὸς τῶν ἐπισήμων ἀκοῦσαι, steht das substantivierte Adjektiv ἐπίσημος mutmaßlich für das hochangesehene Greisenalter des Valerius (wohl schon so auch in der Vorlage des Photios), da ja der Verkehr Olympiodors mit vornehmen Personen kaum eigens zu betonen gewesen wäre.

¹⁵ Vgl. z. B. die ähnliche Erzählung in OLYMP. fr. 15 FHG IV 60 = PHOT. 58a,20–31 ed. HENRY I 171.

¹⁶ ZOS. hist. 4,24,4; vgl. VÁRADY, Pannonien 36; 416 Anm. 79.

¹⁷ PS. AUR. VICT. epit. 47,3; vgl. VÁRADY, Pannonien 57; 411 Anm. 53.

¹⁸ PANEG. 12,10,2 (PACATUS).

spricht aber Pacatus selbst am deutlichsten, wenn er kurz danach, bei der Übernahme des Kaisertums durch Theodosius, nichts über die Sarmaten und über irgendeinen von Theodosius gegen sie erzielten Kriegserfolg sagt. Im Gegenteil, er spricht von einer *perditio Pannoniarum* und von einem *funus Illyrici*, woraus aber klar hervorgeht, daß es hier um andere Barbarenvölker und um ein Problem der nächsten Zukunft geht¹⁹. Gerade der panegyrische Charakter der Quelle legt nahe, daß hinter dem Sarmatenhinweis ein Mißverständnis steckt. Es ist damit zu erklären, daß es sich hier um eine toposartige literarische Wendung bzw. um ein geläufiges geographisches Symbol handelt. Es heißt: *Vix tecta Hispana successeras: iam Sarmaticis tabernaculis tegebaris. Vix emerita arma suspenderas: iam hosti armatus instabas. Vix Hiberum tuum videras: iam Histro praetendebas*²⁰. Die Termini *tabernacula Sarmatica* und *Hister* stehen in der zeitgenössischen Topik bzw. literarisch-geographischen Symbolik für die Donaugegend entlang der Strecke, die als *ripa Sarmatica* der pannonisch-illyrischen Donau-Strecke entspricht und deren Fortsetzung nach dem Osten in traditioneller Terminologie *ripa Gothica* benannt wurde. Der Hister stand bekanntlich für die Donauprovinzen in der gleichen geographischen Symbolsprache²¹.

Was nun die Hinweise des Pacatus auf die Stellung und Rolle des Theodosius beim Hister i. J. 378, d. h. unmittelbar vor seiner Kaisererhebung, anbelangt, stellt es sich klar heraus, daß der aus Hispanien herbeigerufene Theodosius als Heereskommandant des sich damals in Pannonien aufhaltenden Gratianus verwendet worden war. Pacatus gibt Nachrichten nur von seinem Sprengel: von den illyrischen Donauprovinzen bzw. der Donau-Strecke, ferner von Gefechten (*proelium*), erwähnt aber keine *pugna*, keine *victoria*. Theodosius bewältigt mithin die Routineaufgaben eines Generals in einer Gefahrenzone. Dies geht aus der vorweggenommenen Charakterisierung der kriegerischen Tugenden des bald als Kaiser amtierenden Theodosius hervor, der sein vorheriges Soldatenleben als Kaiser nur fortgesetzt habe. Die *parta gloria* läßt Pacatus dem Theodosius indes unmißverständlich erst zur Zeit seines Kaisertums zukommen: *Ne tum quidem, cum in altiolem provectus gradum iubere tantum et dividere cum negotiis otium et parta gloria velut reposito frui posses, honori operam remisisti, quin omnium castrensium munerum numeros primus aut cum primis obires . . .*²².

Aber auch Zosimos liefert bezüglich der Sarmaten keine Angaben für 377/378²³. Nur Goten, Hunnen, Taifalen und im allgemeinen 'Barbaren' kommen in den einschlägigen Passagen verstreut vor, obwohl die Sarmaten da, wo sie eine wirklich wichtige Rolle spielten, durchaus gebührend erwähnt sind. Auch Ambrosius gibt keinen einzigen Verweis auf Sarmaten in Verbindung mit dem Illyricum. Dagegen zeichnen alle Autoren ein markantes, scharf konturiertes Bild von der Anwesenheit der Barbaren in dem riesigen illyrischen Gebiet, das diese unter Belagerung hielten.

Die Stellen des Ausonius, in denen die Sarmaten schon als erwähnenswerte Gegner erscheinen, beziehen sich hingegen auf spätere Geschehnisse. In der ersten Precatio

¹⁹ PANEG. 12,11,2 (PACATUS).

²⁰ PANEG. 12,10,2 (PACATUS).

²¹ Zur *ripa Sarmatica* vgl. CLAUD. carm. min. 25; Epith. Pall. 88 a. 399; zur *ripa Gothica* EXC. VALES. 35; VARADY, Pannonien 134 f.; 189 f.

²² PANEG. 12,10,3 (PACATUS).

²³ ZOS. hist. 4,22.25.26.

des Ausonius heißt es: *hostibus edomitis, qua Francia mixta Suebis certat ad obsequium, Latiis ut militet armis, qua vaga Sauromates sibi iunxerat agmina Chuni quaque Getes sociis Histrum adsultabat Alanis (hoc mihi praepetibus Victoria nuntiat alis)*²⁴. Unsere Dreivölkergruppe, d. h. die Alatheus-Saphrac-Gruppe, tritt somit auch hier als eine konsequent miteinander operierende Völkergruppe auf. Hister bezieht sich nach der damals üblichen und soeben dargestellten dichterischen Symbolik auf die Donauprovinzen, hier auf das an der mittleren Donau gelegene Gebiet.

Die Sarmaten erscheinen in einem gelegentlichen Bündnis mit einer Hunnenabteilung der Dreivölkergruppe, als sie zur Zeit der Unruhe dieser Gruppe in Pannonien einen Einfall von jenseits der Donau unternahmen. Gratian und Theodosius trugen 379 über diese (Theodosius in gewissen Zeitabständen wohl mehrere) Siege davon. Beide Augusti hatten den Sieg protokollarisch (in diesem Sinne mit Recht) jeweils als eigenen registrieren lassen. Auf diesen Sieg bezog sich auch die Stelle im Epigramm des Ausonius, wonach Gratian *Geticum moderatur Apolline Martem. arma inter Chunosque truces furtoque nocentes Sauromatas, quantum cessat de tempore belli, indulget Clariis tantum inter castra Camenis*. Daraus folgt, daß Gratian zumindest in einer der anfänglichen Kriegsoperationen auch in eigener Person anwesend war. Dessen ungeachtet wird er in der *Gratiarum actio* der etwas später verfaßten umfangreichen panegyrischen Schrift des Ausonius bezüglich der Donaugegend nur als *Sarmaticus* gepriesen: *vocare Germanicum deditione gentilium, Alamannicum traditione captorum, vincendo et ignoscendo Sarmaticum*²⁵.

Daß Decimus Magnus Ausonius aus westlicher Sicht und nach den alten Regeln des Kaiserprotokolls alle Kriegserfolge seinem Kaiser zugeeignet hat, wenn diese in dessen staatsrechtlichem Zuständigkeitsbereich erzielt wurden, ist völlig verständlich. Er war ja nicht nur der ehemalige Erzieher Gratians und dann sein Hofdichter, sondern 378 (das Datum ist in dieser Beziehung sehr wichtig) einer der höchsten Würdenträger seines Reichsteiles, der *praefectus praetorio Galliarum* und *Konsul des Jahres 379*. Aus dieser Sicht erklärt sich auch das sonst verblüffende Verfahren des *Latinus Pacatus Drepanius*, der in seiner Lobrede auf Theodosius auf dessen siegreiche Kriegstaten gegen Hunnen, Goten, Alanen *expressis verbis* gar nicht eingeht: er sagt nichts von Schlachten, nichts von einem 'glänzenden Sieg'²⁶. Er war als *Burdigalensis* nicht nur Landsmann, Zeitgenosse und Freund des Ausonius, sondern ebenfalls zu hohen Ämtern im Westen des Reiches bestellt. Deshalb vermied er mit diplomatischer Zurückhaltung die eindeutigen Hinweise auf die 379er Siege des Theodosius in seinem 389 verfaßten *Panegyricus*. Protokollarisch richtig stimmt er mit Ausonius völlig überein, so daß selbst ein Theodosius ihm nichts übelnehmen konnte.

Aus mehreren quellenkritischen Textanalysen geht demnach eindeutig hervor, daß das *pannonische foedus* Anfang 379 geschlossen wurde²⁷. Ausonius nun faßte – wie gesagt – neben Sarmaten auch Hunnen, Goten und Alanen ins Auge; zugleich schrieb er Gratian eine *pacatio limitis Danuvii* zu, die binnen eines Jahres mit der des *limes*

²⁴ AUSON. 6 (prec. 1), 29–33; VÁRADY, Pannonien 37; 421 Anm. 84.

²⁵ AUSON. epigr. 1,7–10; vgl. SEECK, Reg. 250 (für Gratian) bzw. 253 (für Theodosius); AUSON. 8 (grat. actio), 8.

²⁶ Zu Theodosius vgl. VÁRADY, Pannonien 37; 419–421 Anm. 82; 83; 85.

²⁷ VÁRADY, Pannonien 36 f.

Rheni erfolgte: *uno pacatus in anno et Danuvii limes et Rheni*²⁸. Demnach mußten die Hinweise auf die *pacatio Danuvii* Ereignisse decken, die sich etwa im Frühsommer 379 vollzogen, da Gratians rheinischer Sieg frühestens in den Mai, spätestens in den Anfang Juni 378 fällt²⁹. Die Völker der Alatheus-Saphrac-Gruppe mußten also beim Lobpreis unbedingt in Betracht gezogen werden; Ausonius hätte sie andernfalls gar nicht erwähnen und den *limes Danuvii* auch keineswegs als *pacatus* bezeichnen dürfen. Nun hielten diese Völker sich aber schon seit 379 als Förderaten im Reichsinneren auf. Sie konnten demnach der konservativen panegyrischen Terminologie gemäß anlässlich der danach erfolgten Kriegsgeschehnisse nur gemäßregelt, nicht aber wie eine Völkerschaft von jenseits des Limes besiegt werden. Denn nur in letzterem Falle durfte Gratian den Titel Sarmaticus führen. Zu beachten ist, daß der Benutzer dieser Terminologie zugleich ein hoher Staatsbeamter war. Auch im Ausdruck *vincendo et indulgendo* neben Sarmaticus mußte die *indulgentia* auf die schon seit Anfang des Jahres föderierte, aber nun dennoch verfeindete Alatheus-Saphrac-Gruppe hinweisen. Nach dem Jordanes-Text hatte ja Gratian sie (wie gesagt, etwa im Januar 379) *gratia muneribusque victurus* ins Bündnis gezogen. Im Kontext heißt es: *mox ad eos collecto venit exercitu, nec tamen fretus in armis, sed gratia muneribusque victurus, pacemque, victualia illis concedens, cum ipsis inito foedere fecit*³⁰. Aus der Stelle geht eindeutig hervor, daß dieses foedus vor den späteren kriegerischen Ereignissen geschlossen worden sein muß, in die sowohl Gratian als auch Theodosius im weiteren Verlauf des Jahres 379 verwickelt waren. Die militärischen und politischen Erfolge Gratians an der Donau wurden bislang in der Forschung mit denen des Theodosius nicht abgestimmt³¹. Dabei gibt Ausonius auch quellenkritische Fragen auf. So wurde die Abfassung der ersten und zweiten *Precatio* sowie der *Gratiarum actio* des Ausonius von Schenkl mit Recht dem Jahr 379 zugeschrieben, wobei anzunehmen ist, daß Ausonius in der ersten *Precatio* die Verse 28–35 mit der Einfügung des Verses: *hoc mihi praepetibus Victoria nuntiat alis* später umgestaltet hat, um auf die Donauerfolge Gratians i. J. 379 hinweisen zu können. Darauf scheinen auch die Verse 34–35: *iam venit Augustus, nostros ut comat honores, officio exornans, quos participare cupisset* hinzudeuten³². Auch über Vitalianus, *comes rei militaris* im Illyricum, können anhand zusätzlicher Prüfung der Quellen Einsichten gewonnen werden, die die bisherigen erhärten. Demnach kam es Anfang 379 zum foedus, nachdem Vitalianus gegen die Dreivölkergruppe des Alatheus und Saphrac gescheitert war. Ammian erwähnt Vitalianus als *comes [rei militaris]*, dessen Tätigkeit *per Illyricum* stattfand, Zosimos als στρατηγός, der das Militär κατὰ τὸ Ἰλλυριῶν κλίμα befehligte, wobei κλίμα den umfassenden

²⁸ AUSON. 8 (grat. actio), 7.

²⁹ AMM. 31,10,5–17; 31,11,6; SEECK, Reg. 250–251.

³⁰ IORD. Get. 141.

³¹ Vgl. O. SEECK, Geschichte des Unterganges der antiken Welt 5 (1913) 124 f.; E. STEIN, Histoire du Bas-Empire 1 (1959) 191; H. G. E. WHITE in ed. AUSON. II (1919) 224 Anm. 1; A. PASTORINO in ed. AUSON. (1971) 329 Anm. 13.

³² AUSON. 6 (prec. 1), 28–35; vgl. 8 (grat. actio), 82; Zeitbestimmungen für die *Gratiarum actio*: 379 (K. SCHENKL in ed. AUSON. [1883] XVI); zweite Hälfte des Jahres 379 in Trier (TEUFFEL a. a. O. [Anm. 4] 272); August oder September d. J. in Trier (PASTORINO in ed. AUSON. [1971] 75 f.). Die Abfassung des 1. Epigrammes wurde von SCHENKL a. a. O. für 383 angesetzt. Über die Möglichkeit einer späteren Überarbeitung früher verfaßter Schriften für eine Sammlung vgl. SCHANZ, GRL IV 1,24–28; TEUFFEL a. a. O. 274 f.

Charakter des Sprengels eigens hervorhebt. Es liegt keine Quellenangabe vor, die den genauen Zeitpunkt seines Amtes eindeutig festlegen würde; Demandt hielt ihn für einen *magister militum*³³. Nur durch eine Analyse des Zosimos-Textes läßt sich etwas über die Zeitspanne ermitteln, d. h. daß Vitalianus von Gratian noch zur Zeit von dessen Aufenthalt in Gallien nach Illyricum entsandt wurde, aber der *comes* scheiterte. Es ist irrig anzunehmen, daß Maurus zur gleichen Zeit *comes*, und ebenso unwahrscheinlich, daß er mit dem gleichen Amt im Illyricum betraut war. Aus den Stellen Ammians läßt sich 378 als Zeitpunkt ermitteln, und zwar die Mitte dieses Jahres³⁴. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß Maurus vor allem mit der Verteidigung des Succi-Passes beauftragt war, der das Tor einerseits nach Philippopolis, Hadrianopel, Konstantinopel und andererseits nach Serdica bzw. in das nordwestliche Illyricum bildete. Den Andeutungen Ammians (sein Versprechen, den Vorgang später ausführlich zu erzählen, hat er leider nicht erfüllt) läßt sich entnehmen, daß der *venalis* Maurus den Paß in die Hände des Alatheus und Saphrac spielte, was diesen eigentlich erst ermöglichte, die Schlacht von Hadrianopel Anfang August für sich zu entscheiden³⁵. Theodosius erhielt hingegen seinen Sprengel wahrscheinlich erst im Herbst 378, und dieser erstreckte sich wohl über ganz Illyricum³⁶. Bekanntlich wurden *comites rei militaris* öfter für Ad-hoc-Aufträge ernannt. Man braucht hier auf die Analyse der einschlägigen Zosimos-Stelle nicht eigens einzugehen, um seine Fehler in Stoffbearbeitung und Paraphrasierung aufzuzeigen³⁷. Trotz der irreführenden verbindenden 'Gelenkphrase' des Zosimos erhielt Vitalianus seinen Auftrag nach dem Kontext noch vor der Donaureise Gratians, d. h. im Frühjahr 378. Zosimos hat hier die grundlegenden Ereignisse und die Gratian und das Illyricum betreffenden Folgen der großen Invasion 376 aus einer ganz anderen Quelle und demnach mit anderer Terminologie zusammengefaßt. Nichts ist daraus zu entnehmen, aufgrund dessen in Zweifel gezogen werden könnte, daß das *foedus* mit der Alatheus-Saphrac-Gruppe schon beim ersten Illyricumaufenthalt Gratians Anfang 379 zustande gekommen sei, was die Quellen sonst nahelegen.

Um abschließend zum Ausgangspunkt zurückzukehren: Die Hunnen der Angabe des Marcellinus Comes zum Jahr 427 waren zweifelsohne mit den Hunnen der Dreivölkergruppe identisch; sie waren somit seit 377 in Pannonien ansässig, seit 379 als *foederati*. Marcellinus Comes sagte also zum Jahr 427 richtig: *Pannoniae . . . per quinquaginta annos ab Hunnis retinebantur*. Die Fragen, warum sie – offensichtlich als Föderaten – gerade bis 427 in ihren pannonischen Siedlungsstätten verblieben und warum sie nur von der Dreivölkergruppe um diesen Zeitpunkt in Pannonien registriert wurden, erhielten im Pannonienbuch eine detaillierte Erklärung. Die Geschichte ist lang und nur als Sammlung von mosaikartig aneinandergereihten Bestandteilen erfassbar. Soviel aber darf trotzdem nach der Untersuchung als sicher gelten: ihre entfernten

³³ Vgl. VÁRADY, Pannonien 36; AMM. 25,10,9; ZOS. hist. 4,34,1; RE Suppl. XII (1970) 602 f. (A. DEMANDT).

³⁴ AMM. 20,4,18; 31,10,21.

³⁵ AMM. 31,12,17. Zur Bedeutung des Passes vgl. auch: VÁRADY, Auflösung 117 Anm. 56.

³⁶ Vgl. THEM. or. 15, 198a ed. W. DINDORF 242; RE Suppl. XII (1970) 602–603 (A. DEMANDT).

³⁷ ZOS. hist. 4,34; vgl. VÁRADY, Pannonien 515–519 bes. 517 f. (Für manche, bei der Übersetzung entstandene Akzentfehler im Griechischen wird um Nachsicht gebeten.)

Verwandten jenseits der Donau, die Herren des Hunnenreichs, hielten Pannonien zwischen Drau und Donau nie in ihrem Besitz, und selbst in Pannonien behauptete sich zwischen Drau und Save nur eine kleinere Anzahl der Hunnen Attilas als Föderaten von 433 an, und nur auf einem kleinen Teil des Gebietes und unter nicht nur formeller Hoheit Westroms³⁸. Zur Feststellung dieses nicht unwichtigen Faktums gelangt man eben durch die Klarstellung der Geschichte unserer pannonischen Dreivölkergruppe.

2. *Zum stilichonischen Befriedungswerk und zur Zersplitterung der pannonischen Föderaten 399*

Bei diesem komplexen, zum Teil noch rätselhaften Themenkreis handelt es sich um Vorgänge, die das weitere historische Schicksal Pannoniens (sogar des ganzen Karpatenbeckens) tiefgreifend bestimmten, d. h. das nicht erfolgte Wurzelfassen von Ethnien, die potentiell die Basis für einen späteren barbarischen Nachfolgestaat in diesem Raum hätten bilden können. Der Siedlungsbezirk der Föderaten in Pannonien (in einem südlichen Landstrich von Pannonia II und Savia) befand sich, im Hinblick auf die dort ansässige römische Bevölkerung, in einem 'stillen Belagerungszustand', der, trotz wechselnder Intensität, in traditioneller Sicht doch als chronisch bezeichnet werden kann. Claudian, unsere Hauptquelle, braucht dieses Fluktuieren nicht notwendig widerzuspiegeln, d. h. die kurzen Entspannungsperioden nicht unbedingt zu registrieren. Trotz dieser Einschränkung, die letztlich von der literarischen Gattung, aber auch von der amtlichen Stellung des Verfassers bedingt ist, entbehrt eine Diskreditierung Claudians als historischer Quelle im allgemeinen jeder quellenkritischen Grundlage³⁹.

³⁸ Vgl. VÁRADY, Pannonien 303–314. (Berichtigung: auf S. 306, Z. 17, wurde der Gen. abs. 'Ρωμαίων μὴ συμβαλλόντων durch Verlesung beim Setzen verzerrt.)

³⁹ Die sich in Abständen wiederholende Leerung Pannoniens seitens maßgeblicher, staatsbildungsfähiger Barbarenvölker war ein Prozeß, der sich unter anderen Voraussetzungen auch auf dem oströmisch-byzantinischen Balkan vollzog, wie dies von G. Wirth neuerdings hervorgehoben wurde; er bezeichnet den Raum nach den Abzügen als ein 'Vakuum', das von byzantinischer Seite romanisierend nicht mehr aufgefüllt werden konnte, vgl. G. WIRTH in: B. HÄNSEL (Hrsg.), Die Völker Südosteuropas im 6. bis 8. Jahrh. Südosteuropa Jahrb. 17, 1987, 300 f. – Zu dem im Titel angegebenen Thema vgl. VÁRADY, Pannonien 128–178; zu den Zuständen im Föderatensiedlungsbezirk: VÁRADY, Pannonien 93 f.; 139 f.; die kardinale Quellenstelle: CLAUD. cons. Stil. 2, 184–207. – Über die panegyrischen Topoi vgl. meine Notizen in: Acta Arch. Hung. 24, 1972, 271, wo hervorgehoben wurde, daß jedem Topos, jeder – scheinbar noch so übertreibenden – panegyrischen Lobpreisung eine Wahrheitsbasis unbedingt zugrundeliegen mußte, da sonst der Verfasser seinen Wert und die Wirkung seiner Schrift sowohl vor den Zeitgenossen als auch vor der gepriesenen Person selbst verloren hätte. Hinsichtlich dieses Wahrheitsgehalts und der Unhaltbarkeit einer Hyperskepsis trifft eine rhetorische Frage von F. WEISSENGRUBER, Gnomon 52, 1980, 637, zu: 'Konnte man einfach verständnisinniges Lächeln für blanke Lügen voraussetzen?' Für die Heranziehung Claudians als historischer Quelle erbringt übrigens das Pannonienbuch (s. Quellenregister, S. 579 s. v.) Ansätze, die zwar nicht mit weitschweifigeren Literaturhinweisen vervollständigt sind, inhaltlich jedoch als Quellenanalysen fördernd sein können. – Hierzu sei noch bemerkt: Eine historiographisch souveräne Analyse des zeitgeschichtlichen Materials im Oeuvre Claudians mit einer akribisch-geduldigen und ebenso souveränen Bearbeitung und Beachtung der Sekundärliteratur ist nach wie vor ein Desiderat der Forschung. Am ehesten verschafft eine entsprechend weiterentwickelte Auflage der sonst anspruchsvoll verfaßten, gelehrten Monographie von S. DÖPP, Zeitgeschichte in Dichtungen Claudians. Hermes Einzelschr. 43 (1980) ein abgewogenes Bild des Themas und seiner Fragen.

Zur oben zitierten Stelle Claudians zum 'stillen Belagerungszustand' Pannoniens im Siedlungsbezirk der Föderaten läßt sich Pacatus nicht in Gegensatz bringen. Aus einer chronologischen Analyse geht vielmehr klar hervor, daß die beiden Stellen, an denen Pacatus die pannonischen Föderaten, d. h. die ihnen zugehörigen Völkerschaften, überhaupt erwähnt, und zwar namentlich, auch über die Plünderungen in Pannonien zwischen 377 und 379 berichten, d. h. zu einem Zeitpunkt, als die Völker noch von der anfänglichen Heftigkeit ihres Auftretens in diesem Raum geprägt waren: *quicquid atterit Gothus, quicquid rapit Hunus, quicquid aufert Halanus . . . Perdidi . . . Pannonias* (s. auch oben) und *urbesque Pannoniae, quas inimica dudum populatione vacauerat . . . Gothus ille et Hunus et Halanus*⁴⁰.

Was nun die seltsamen Folgen dieses chronischen Belagerungszustandes anbelangt, d. h. die Zersplitterung der bisherigen pannonischen Föderatengemeinschaft i. J. 399⁴¹, so ist eine Beweisführung nötig, die infolge der besonders schwierigen Quellenlage die Klärung der Widersprüche und die Füllung der Lücken erst durch mittelbare Quellenaussagen und durch ihre Korrelierung möglich macht. Die Zersplitterung bestand in folgendem: Die Hunnen verblieben in Pannonia II im Föderatenstatus, das ostgotische Fußvolk und die Alanen wurden als spezielle ethnische Truppenverbände (*gens*) in das ordentliche römische Grenzheer von Pannonia I und Valeria aufgenommen, die ostgotische Reiterei wurde als Buccellarierverband nach Picenum in Italien versetzt. Buccellarii wurden für Stilicho auch von den beiden anderen Volksgruppen gebildet.

Zu Einzelfragen dieses Problemkomplexes sei bemerkt: Es liegt eine Anzahl von maßgeblichen Quellenangaben vor, deren Analyse sichert⁴², daß der Gotenfürst und Föderaten-(Buccellarier-)Kommandant Sarus ein Ostgote war, allerdings mit der westgotischen Königsfamilie verwandt. In Zusammenhang mit Sarus nimmt die für die ostgotische Geschichte authentische Darstellung von Jordanes und Cassiodor im allgemeinen eine vorrangige Stellung ein. Ihre Abweichungen von anderen Quellen erweisen sich jedoch gelegentlich als nur scheinbar. So widerspricht z. B. Ammians Darstellung vom Tode Ermenrichs der des Jordanes keineswegs⁴³. Nach Jordanes wurde Ermenrich von Sarus und Ammian nicht ermordet, sondern nur schwer verwundet; des weiteren betont Jordanes den erbärmlichen Gesundheitszustand des Königs und seine Qualen, die dieser inmitten der Hunnenangriffe nicht mehr ertragen konnte (*non ferens*). Bei Jordanes steht zwar *defunctus est*, dagegen bei Ammian *voluntaria mors*; die beiden Todesberichte schließen einander jedoch nicht aus. Der Selbstmord des siegreichen Königs in jener kritischen Lage (vgl. Ammian: *magnorum discriminum metum voluntaria morte sedavit*) muß für den Goten Jordanes wohl peinlich gewesen sein. Zwar erfährt man im 6. Buch des Zosimos nichts über die Dauer des Aufenthalts des Sarus als Führer der ostgotischen Buccellarier-Reiterei im Picenum, aber der Ausdruck Σάρου . . . ἐν τῷ Πικίῳ διατριβόντος, deutet angesichts der Bedeutungsnuance des Verbs διατριβῶ einen dauernden Aufenthalt an. Die Zosi-

⁴⁰ PANEG. 12,11,4; 32,4 (PACATUS); CLAUD. cons. Stil. 2,184–207; vgl. VÁRADY, Pannonien 56 f.

⁴¹ VÁRADY, Pannonien 160–163; 167–178.

⁴² VÁRADY, Pannonien 207–223.

⁴³ AMM. 31,3,2; IORD. Get. 129 f.

mos-Stelle schließt somit den Aufenthalt des Sarus im Picenum schon seit 399 nicht aus, wofür die übrigen Quellenaussagen sprechen. Allerdings geht aus dem 5. Buch des Zosimos einwandfrei hervor, daß Sarus 408 Kommandant der Föderaten im Heere Stilichos war, das zur Expedition nach dem Osten in Bononia zusammengezogen wurde⁴⁴.

Wie für mehrere bereits angesprochene Personen gilt auch für Athaulf, daß seine Prosopographie in manchen Beziehungen zu berichtigen ist. Beim Verhältnis Athaulfs zu den ostgotischen Föderaten Pannoniens kann das bisherige widerspruchsvolle und obskure Bild durch die Heranziehung von Zosimos und Olympiodoros gebührend geklärt werden⁴⁵, wobei aus der engen Verbindung Athaulfs mit den pannonischen Ostgoten und Hunnen schlüssige Folgerungen zu ziehen sind⁴⁶. Die Deutung der Olympiodor-Stelle steht mit dem Inhalt der Amantius-Inschrift grundsätzlich in Einklang⁴⁷. Als Verdienst des Amantius gegenüber den beiden Föderatenführern Alatheus und Saphrac wird nur deren Bekehrung gewürdigt. Mit der Angabe der gesamten Dauer seines pannonischen Aufenthaltes (379–399) wurde nur auf seine kirchliche Zuständigkeit für die *bini populi* hingewiesen, dies ohne Verweis auf irgendeine Person. Der junge Witherich war seinem Ansehen nach den beiden Fürsten wohl nicht zur Seite zu stellen, und Amantius dürfte sich um ihn ohnehin kein besonderes Verdienst erworben haben. Witherich brauchte mithin gar nicht in der Inschrift erwähnt zu werden. Die Olympiodor-Stelle nun bezeugt einen $\mu\omicron\iota\rho\alpha\varsigma$ $\Gamma\omicron\tau\theta\iota\kappa\eta\varsigma$ $\rho\eta\zeta$, den Athaulf ermordet hatte. Diese $\mu\omicron\iota\rho\alpha$ kann nur die ostgotische Föderatengruppe Pannoniens, und dieser $\rho\eta\zeta$ nur Witherich gewesen sein, wie es schon Egger richtig erkannt hat und wie durch weitere Beweisführung auch meinerseits bekräftigt wurde⁴⁸. Die Mission des Amantius darf übrigens gar nicht in den üblichen kirchenorganisatorischen Kategorien betrachtet werden. Es mochten persönliche und politische Gründe vorliegen, daß eine Völkergruppe der Föderaten, die ja ohnehin einen außerordentlichen staatsrechtlichen Status genossen und viele Probleme mit ihrer Umgebung hatten, nicht in den nächsten nachbarlichen organisatorischen Rahmen von Kirchengemeinden eingeordnet wurde. Eine solche Einordnung zu erwarten widerspräche denn auch dem Stand unserer Kenntnisse.

Zum Nachweis für die Umsiedlung des besagten ostgotischen Fußvolkes nach Pannonia I im Status einer *gens*, d. h. als **Gens Gothorum per Pannoniam Primam deputata*, per analogiam der *Gens per Raetias deputata* bzw. der *Gens Marcomannorum*, sowie ferner die Umsiedlung der Alanen in ähnlichem Status, d. h. als **Gens Alanorum per Valeriam deputata*, wurde die Notitia dignitatum bislang noch nicht umfassend ausgewertet⁴⁹. Weitere Erwägungen können bekräftigend hinzugefügt werden. In Not.

⁴⁴ ZOS. hist. 6,13,2; 5,31,5–6; das Sarus-Lemma in PLRE II 978–979 wäre auch für den Fall zu überprüfen und zu berichtigen, daß eine Beziehung zur Zersplitterung von 399 immer noch – m. E. mit Unrecht – in Zweifel gezogen würde.

⁴⁵ ZOS. hist. 5,37,1; 45,5; OLYMP. fr. 26 FHG IV 63 = HGM I 460, 19–32 = PHOT. 60a,2–9 ed. HENRY I 176.

⁴⁶ VÁRADY, Pannonien 179 f.; 187 f.; 199; 213–216; 222.

⁴⁷ VÁRADY, Pannonien 168–170.

⁴⁸ VÁRADY, Pannonien 213–216.

⁴⁹ s. grundsätzlich VÁRADY, Pannonien 122 f.; 162; 178–181; 220–222; 242; 245 f.

dign. occ. 35,31 heißt die Eintragung: *Tribunus gentis per Raetias deputatae, Teriolis*; in Not. dign. occ. 34,24: *Tribunus gentis Marcomannorum*, ohne Standort und eingetragen in den ersten, für Pannonia I bestimmten Teil des Kapitels *Dux Pannoniae primae*, ein zusammengezogener Dukat, der Noricum ripense einschloß. Diese Eintragungen spiegeln sinngemäß den jüngsten Stand der Notitia wider, d. h. den letzten Truppenbestand. Diese Zeit liegt selbstverständlich weit nach der Zeit, in der sich die turbulenten Geschehnisse um die pannonischen Förderaten und um die ostgotische Volksgruppe abspielten.

Die Verteilung der Truppen zwischen Pannonia I und Noricum ripense zeigt ein markantes militärisches Übergewicht der Pannonia I. Die Nichterwähnung eines Standorts der gens Marcomannorum spricht zugleich für ihre spätere, zumindest nach 409/410 erfolgte Verlegung von Noricum ripense nach Pannonia I⁵⁰. Auf diese Weise scheint man einem Sollstand in Pannonia gerecht geworden zu sein, der durch die Verhältnisse des angrenzenden Barbaricum bedingt war. Die ursprüngliche Zugehörigkeit der gens Marcomannorum zu Noricum steht außer allem Zweifel (s. die vorige Anmerkung). Um 409/410 zog auch die neue, aus den optimates des Radagais gebildete Ersatzgens mit Athaulf und Alarich von Pannonien ab, nachdem die eigentliche frühere ostgotische gens des Witherich (bzw. der 'pannonischen Förderaten') schon 408 mit den Vandalen nach Westen abgezogen war⁵¹. Die mit den gentes vergleichbare Truppengattung der auxilia kommt weder in Noricum ripense noch in Pannonia I vor. Sie wird hinwiederum aber in Valeria und Pannonia II verzeichnet und offensichtlich mit speziellen Dienstaufgaben im Grenzheer beauftragt. Daß sie mit den gentes, die im Verzeichnis der Pannonia I bzw. Raetiae erscheinen, in irgendeiner Wechselbeziehung gestanden hatte, habe ich früher schon aufgezeigt⁵².

Angesichts der auch in Valeria mit gutem Grund angenommenen weiteren gens, d. h. einer **Gens Alanorum per Valeriam deputata*, und ihrer Auflösung 425/427 wäre ein andersartiger Ersatz als in Pannonia I in Betracht zu ziehen. Es wäre ja völlig verfehlt, für diese gens der als typisches Reitervolk geltenden Alanen nach deren Auflösung den Ersatz im Bereich der Fußtruppen (etwa der auxilia) zu suchen. Es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß dieser Ersatz durch eine Verlegung mancher Cunei- und Equites-Einheiten erfolgte. Die cunei galten als berittene Elitetruppen des Grenzheeres⁵³. Es besteht demnach im Falle Valerias kein Wechselverhältnis zwischen gens und auxilia: den wirklichen 'Gegenwert' für die alanische gens werden die cunei und manche equites gestellt haben.

Nun bezeugt der uns vorliegende Text der Notitia eine auffallend große Anzahl von equites in der Valeria: 17 Verbände gegenüber 11 Verbänden in Pannonia II und 14 Verbänden in Pannonia I bzw. Noricum ripense (Not. dign. occ. 32,28–38; 33,29–45; 34,16–23). Wichtig scheinen die zwei Verlegungen der cunei zu sein: die eine erfolgte von Lussonium nach Intercisa (Not. dign. occ. 33,26): *Cuneus equitum Constantianorum, † Lussonio [= Lussonio], nunc † Inercisa [= Intercisa]*, die andere

⁵⁰ VÁRADY, Pannonien 121 f.; 127; 178; 180 f.

⁵¹ VÁRADY, Pannonien 180; 221 f.; 242; 245 f.

⁵² Acta Antiqua Budapest 9, 1961, 371–373.

⁵³ VÁRADY, Pannonien 246 f.; Acta Antiqua Budapest 9, 1961, 369–371; Acta Antiqua Budapest 11, 1963, 391–406.

von Alta Ripa nach **Contra Herculia* (?) (Not. dign. 33,2): *Cuneus equitum stablesianorum, Ripa Alta, nunc † Conradcuba*. Dieser Standort ist vielleicht **Contra Herculia* [i. e. *castra*], m. E. aber viel eher *Contra Florentia*⟨*m*⟩, d. h. die Gegenfestung gegenüber Florentia, früher Lugio, gewesen.

Contra Florentiam befindet sich eigentlich auf einer Donauinsel (Insel von Mohács), wohin vermutlich zu gleicher Zeit auch ein Verband der *equites sagittarii* von Altinum verlegt wurde (Not. dign. occ. 33,44). Die *Notitia* verzeichnet hier einen *burgus* für diesen Verband, wobei zu berücksichtigen ist, daß *burgi*, *castra*, *castella* in der spätrömischen Militärorganisation keineswegs als 'Kasernen' im Sinne von Fassungsräumen für alle dorthin abkommandierten Truppenverbände zu verstehen sind. Ein *cuneus* und der Verband der *equites sagittarii* dürften hier als schwere und leichte Kavallerie eine selbständige, schlagkräftige Operationseinheit gebildet haben. *Cunei* aber waren nie in 'offener' Ebene des *Barbaricum* am linken Donauufer stationiert. Ich halte auch deshalb einen Standort **Contra Herculia* für unwahrscheinlich; die Insel von Mohács besaß hingegen eine günstige geographische Lage.

Wenn die obigen Überlegungen richtig sind, darf man mittelbar auch darauf schließen, daß die **Gens Alanorum* in diesem Bezirk stationiert war. Wenn auch † *Conradcuba* nicht sicher identifizierbar ist, kann man doch feststellen, daß die Entfernung zwischen dem identifizierbaren früheren und dem gleichfalls identifizierbaren neuen (*nunc*) Standort bei den Truppenverlegungen in *Valeria* innerhalb rund 30 römischer Meilen liegt. Das ist der Fall bei der Strecke *Lussonium*–*Intercisa* und *Altinum*–*Contra Florentiam* (Not. dign. occ. 33,44). Die Verlegung der *Auxilia Ursariensia* von † *Pone Navata* nach *Ad Statuas* darf man hierfür nicht anführen, weil der frühere Standort auch weiterhin unidentifizierbar ist. † *Pone Navata* ist vielleicht auf **Ponte Navali*, Nom. **Pons Navalis*: 'Schiffsbrücke', oder auf **Ponte Navato*, Nom. **Pons Navatus*: 'eifrig errichtete Brücke', zu emendieren.

Zur Interpretation der *Notitia dignitatum* sei noch grundsätzlich hinzugefügt: Das Chaos, das hinsichtlich der spätrömischen Militärorganisation und insbesondere der Militärverbände vor allem unter Archäologen, Epigraphikern, aber auch unter Historikern herrscht, ist im wesentlichen Folge der sog. Schichtentheorie und der daraus resultierenden Truppenidentifizierungen. Der Willkür ist dadurch weiter Spielraum eingeräumt. Es scheint, daß noch geraume Zeit vergehen wird, bis der verführerische Einfluß einer derartigen Konzeption auf die Forschung nachläßt. Die logische gleichzeitige Gültigkeit der Eintragungen in der *Notitia* gilt auch für den Fall, daß die Truppennamen, die aufgrund mancher Ähnlichkeiten als identisch angesehen wurden, sich in Wirklichkeit doch auf verschiedene Truppen beziehen. Die oft nur subtilen Abweichungen in den Namensformen, die weitgehend geübten Truppenabsonderungen, die mehrfachen 'Geminationen' (als Folgen teils des Nachwuchses, teils der Aufsplitterungen), die sich aus der 'buchhaltungsmäßigen' Stellung ergebenden Verschiedenheiten und anderes mehr sind allesamt gebührend zu beachten⁵⁴.

⁵⁴ Zur *NOTITIA* vgl. auch VÁRADY, *Pannonien* 262–275; 446 Anm. 304; ferner: *Acta Antiqua Budapest* 9, 1961, 333–396; VÁRADY, *Epoche* 125–127.

3. Zur Stellung der Provinz Valeria in der spätrömischen Reichsverwaltung

Die an Staatsdomänen reiche pannonische Provinz Valeria erscheint in der *Notitia dignitatum* in den Verzeichnissen der *provinciae* unter der zivilverwaltungstechnischen Zuständigkeit des *vicarius urbis Romae* (in der *dioecesis Italiae*), in den illyrischen Provinzlisten der Zivilverwaltung fehlt sie hingegen⁵⁵. Dieser ganz außergewöhnlich anmutende Sachverhalt wird durch eine lange Reihe von anderen, hier nicht zu wiederholenden Quellen mittelbar oder unmittelbar bekräftigt. Die Umordnung erfolgte allem Anschein nach aus wirtschaftsorganisatorischen Gründen in den achtziger Jahren des 4. Jahrhunderts, und zwar im Interesse der Ausweitung der verwaltungstechnisch unmittelbar zur Verfügung stehenden Basen für die Lebensmittelversorgung Roms. Eine italische Provinz gleichen Namens 'Valeria' wurde erst Mitte des 6. Jahrhunderts eingerichtet⁵⁶.

In Verbindung mit dem Valeria-Problem ist folgendes über die Verbindungen der pannonischen Provinz zur Hauptstadt hinzuzufügen: Aus dem Abstammungsort eines Amtsträgers schließt man gewiß auf keine besonderen Beziehungen seines Amtssprengels zu seinem persönlichen Herkunftsort. Andernorts habe ich den Abstammungsort des Maximinus (Valeria) keineswegs als Bekräftigung eingeschätzt⁵⁷, sondern lediglich das merkwürdige Hervortreten Valerias in Beziehung zu Rom, das in der Laufbahn des Maximinus (zweite Hälfte des 4. Jahrh.) zu erfassen ist und sich mit anderen Quellenangaben auch korrelieren läßt. Ohne die Berücksichtigung dieser weiteren Angaben (besonders in der *Notitia dignitatum*) hätte es wohl keine besondere Beweiskraft. Im komplexen Bild der Lage erscheint hingegen der Umstand, daß der valerische Maximinus ein *praefectus annonae urbis Romae* geworden ist, dem die Getreideversorgung Roms anvertraut war, als ein Zeichen, welches unter Berücksichtigung anderer Angaben die Teilnahme Valerias an der Versorgung Roms nahelegt. Ähnlich verhält es sich mit dem Umstand, daß derselbe Maximinus kurz danach *vicarius urbis Romae* wurde, ein Auftakt zur später erfolgten verwaltungsmäßigen Einordnung Valerias in die Provinzengruppe, die vom Vikar Stadtroms verwaltet wurde. Nicht minder wichtig ist die andauernde Bindung des Maximinus an die Angelegenheiten Valerias, die in der Einsetzung seines Sohnes in das Militäroberkommando der Provinz zum Ausdruck kam. Daneben sollte auch der Umstand beachtet werden, daß man unter den *praefecti annonae* seit Valentinian bis zum Ende des Jahrhunderts nur Maximinus als einer hervorragenden Persönlichkeit begegnet. Über die anderen *praefecti* ist sehr wenig überliefert, und über den Abstammungsort erfahren wir das eine oder andere nur bei Antiochus. An der verhältnismäßig gut belegten Laufbahn des hervorragenden Maximinus stellen sich somit die Beziehungen Valerias zur Stadt Rom deutlich heraus. Mit gewissem Recht wird daher anzunehmen sein, daß sich entsprechende Beziehungen wohl auch bei den übrigen Amtsträgern, unabhängig von ihrer Herkunft, erfassen ließen, wäre es um unsere Kenntnisse über ihre Tätigkeit besser bestellt.

⁵⁵ NOT. DIGN. occ. 1,95 (S. 106); 2,25 (S. 109); 19,14 (S. 164).

⁵⁶ Vgl. VÁRADY, Pannonien 40; 132; 170–178. Exkurs: 527–552; Acta Arch. Hung. 24, 1972, 262–264.

⁵⁷ VÁRADY, Pannonien 529 f.

Unter den *vicarii urbis Romae* in der gleichen Zeitspanne kann man nur bei Flavius Simplicius während der Amtszeit eine Beziehung zum pannonischen Raum und, freilich nicht ganz zufällig, zugleich zum Herkunftsort feststellen. Simplicius war zwar aus Emona gebürtig (d. h. der Nachbarprovinz des pannonischen Provinzenkomplexes), war aber früher (364–366) *consiliarius* gerade des Maximinus, so daß damit eine Beziehung zur Valeria mittelbar anzunehmen ist. Als Vikar wurde er nun – wohl Ende 375 oder Anfang 376 – auf Gratians Befehl im Illyricum hingerichtet⁵⁸, was nur dann geschehen konnte, wenn der *vicarius urbis Romae* zu diesem Diözesanbereich eine amtliche Beziehung gehabt hatte. In diesem Fall dürfte man inmitten dieses riesigen Bereichs doch am ehesten an Valeria denken, da dies im Kontext der übrigen Angaben naheliegt. Was die Stadtpräfektur selbst anbelangt, muß auf die mehr oder weniger bekannte Tatsache verwiesen werden, daß dem *praefectus urbis Romae* keine Provinzen untergeordnet wurden, am wenigsten vermeintliche *urbicariae provinciae*. Es gab nur *suburbicariae provinciae*, die dem *vicarius urbis Romae* unterstellt waren, und die *urbicaria regio*, die zum Stadtpräfekten gehörte; diese und jene zusammen wurden als *urbicariae regiones* bezeichnet⁵⁹.

Die neuen Einsichten über Valeria wurden gerade dadurch ermöglicht, daß die Quellaussagen ohne jede Prämisse nur danach beurteilt wurden, was sie explizite aussagen. So verhält es sich vor allem bei der Bewertung der einschlägigen Angaben in der *Notitia dignitatum*. Deren klare Aussagen können durch den Zweifel von A. H. M. Jones an ihrer Beweiskraft kaum beeinträchtigt werden⁶⁰, der das Valeria-Problem durch die Annahme eines Schreibfehlers mit drei Zeilen erledigen zu können meinte⁶¹. Die verwaltungstechnisch außergewöhnliche italische Zuordnung der pannonischen Provinz Valeria in der *Notitia* kann selbst durch ihr Vorkommen unter den pannonischen Provinzen in einer Eintragung derselben *Notitia* nicht entkräftet werden. Eher im Gegenteil: Es handelt sich um den *rationalis summarum Pannoniae primae, Valeriae, Norici mediterranei et ripensis*. Dieses Amt war traditionell regional bestimmt⁶², wofür die folgenden drei Eintragungen (11,12–14) einen einleuchtenden Beweis bieten. Der Komplex von Provinzen unter dem *vicarius urbis Romae* (wozu auch Valeria zählte) wurde geteilt, die Inseln Sicilia, Sardinia, Corsica wurden daraus herausgenommen und völlig anders zusammengeschnitten, indem sie eine nur für dieses Amt errichtete Verwaltungseinheit 'Tres provinciae' unter einem *rationalis summarum* bildeten⁶³. Man findet übrigens auch im 12. Kapitel des Westverzeichnisses der *Notitia* ähnliche traditionelle Eigentümlichkeiten in der Regionalität der einzelnen Amtsträger, wenn auch mit andersgearteten Variationen. Diese Regionalität kommt auch auf der Inschrift des *procurator saltuum* Flavius Lupus zum Ausdruck, wo Valeria bei einem von benachbarten Provinzen bestimmten Sprengel eines Amtsträgers zwangsweise nur in ihrer natürlichen geographischen Umgebung erscheinen

⁵⁸ AMM. 28,1,57.

⁵⁹ NOT. DIGN. occ. 19 (S. 163–164); VÁRADY, Pannonien 541.

⁶⁰ A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire 284–602. A Social, Economic and Administrative Survey* 3 (1964) 351.

⁶¹ An drei Stellen, in NOT. DIGN. occ. 1; 2; 19 mit vollkommener Folgerichtigkeit.

⁶² NOT. DIGN. occ. 11,11 (S. 149); VÁRADY, Pannonien 531.

⁶³ Vgl. auch COD. THEOD. 2,25,1 (325) = COD. IUST. 3,38,11; COD. THEOD. 12,6,2; 7,1 (325) = COD. IUST. 10,72,1; 73,1; COD. THEOD. 10,10,5 (340).

konnte⁶⁴. Auch die Aussage des vieldiskutierten Edikts des Codex Theodosianus aus dem Jahre 399, welches die Urbicarisation Valerias bezeugt, kann dadurch nicht bezweifelt werden, daß die Staatsdomänen in Valeria nicht expressis verbis belegt sind. Aus den einschlägigen Stellen des Aurelius Victor geht hervor, daß die von Galerius veranlaßten Rodungen von Wäldern und die Bewässerungen bei Errichtung der neuen Provinz unter dem Namen seiner Frau eine ungeheure Zunahme der Staatsdomänen herbeiführten⁶⁵.

Zur Bezeichnung und zum Vorkommen von Valeria in den unterschiedlichen Quellen ist zusätzlich folgendes zu erwägen: Die Erwähnung Valerias mit dem Beinamen Pannoniorum in der dogmatischen Schrift *De fide* des Ambrosius hat keinerlei Beweiskraft für ein vermeintliches gleichzeitiges Existieren einer Provinz Valeria in Pannonien und einer in Italien, da es sich um literarische Stilisierung handelt⁶⁶. Was 'Valeria Byzacena' betrifft, so existierte in Afrika niemals eine Provinz namens 'Valeria', die den Beinamen 'Byzacena' zur Unterscheidung von der pannonischen Provinz Valeria erhalten hätte. Vielmehr erhielt die zur Zeit Diocletians errichtete Provinz Byzacena den floskelhaften Beinamen 'Valeria' nach Diocletian oder Maximian, allerdings nur kurzfristig, sogar möglicherweise nur mit Ad-hoc-Charakter, bei ihrem ersten praeses (oder praesides), wie es der einzige Beleg, die Inschrift eines ihrer frühesten praesides, bezeugt⁶⁷.

Bei Ammian muß diese Frage im Kontext und unter Betrachtung des Gesamtwerkes untersucht werden. Dabei ergibt sich, daß Ammian nicht die leiseste Andeutung einer vermeintlich gleichzeitigen Existenz einer anderen Provinz gleichen Namens macht. Bei den ersten vier Erwähnungen Valerias⁶⁸ steht im Text nur *Valeria* ohne jeden Zusatz. Die Bezeichnung *Valeria Pannoniae*⁶⁹ erfolgte nur ein einziges Mal, und zwar bei der Herkunftsangabe des Valentinus, der sich gegen Theodosius d. Ä. in Britannia umstürzlerisch betätigte. Die geschilderten Ereignisse hatten somit von Valeria weit entfernt stattgefunden und keine andere Beziehung zu Valeria, als daß Valentinus dort geboren und zugleich Schwager des bekannten pannonischen Maximinus war. Bei den weiteren zwei Erwähnungen Valerias gibt es ebenfalls keinen Beinamen (*Valeria Pannonia* im Codex V ist freilich sowohl textkritisch wie angesichts der historiographischen Überlieferung ohne jeden Sinn). Als diese Ferne Valerias vom Schauplatz der eben geschilderten Geschehnisse Ammian zur näheren geographischen Bezeichnung Valerias bewog, hatte daran auch sein immer wieder hervortretendes antiquarisches Interesse einen Anteil. Ganz nebenbei erklärte er beim Eintreffen des Constantius II. in Valeria die Namengebung der Provinz: *pars quondam Pannoniae, sed ad honorem Valeriae Diocletiani filiae et instituta et ita cognominata* (19,11,4). An der gleichen Stelle, wo er über Valentinus berichtet, gibt er auch an, daß die Stadt Augusta

⁶⁴ A. CHASTAGNOL, *Epigraphica* 29, 1967, 105–130; vgl. dazu meine zusätzlichen Auswertungen in: *Acta Arch. Hung.* 24, 1972, 262 f.

⁶⁵ COD. THEOD. 9,30,5 (1. 12. 399); AUR. VICT. 40,9–10; vgl. VÁRÁDY, *Pannonien* 529 Anm. 995; vgl. ferner *Acta Arch. Hung.* 24, 1972, 262 ff., die allesamt für die Existenz von großen Staatsländgütern in Valeria mittelbare Nachweise erbringen.

⁶⁶ AMBR. *fid.* 2,140.

⁶⁷ Vgl. BÖCKING in ed. NOT. DIGN. 2, 451, 454 f.

⁶⁸ AMM. 16,10,20; 17,12,6; 19,11,4; 28,1,5.

⁶⁹ AMM. 28,3,4.

von den Alten *Lundinium* genannt wurde. Dieselbe Angabe erscheint auch schon etwas früher, aber bei der ersten Erwähnung von *Lundinium* erfolgte noch kein Hinweis auf die Umbenennung. So lebte Valeria in seinem Bewußtsein immer auch als *pars Pannoniae*⁷⁰.

4. *Prosopographische Ermittlungen zu Odoaker und die Hunnenterminologie des Priskos*

Der Skirerkönig Odoaker, eine welthistorische Schlüsselpersonlichkeit, nimmt in den Untersuchungen über die letzten Jahre des Westreiches und die ersten Jahre des Barbarenregimes in Italien eine hervorragende Stellung ein. Bemerkenswert ist, daß die italisch-pannonischen Verbindungen durch die Person Odoakers nicht nur von neuem hervortreten, sondern sogar in seiner historischen Rolle kulminieren⁷¹. In die-

⁷⁰ Zu *Londinium* s. AMM. 28,3,1; 27,8,7; 20,1,3. – Schließlich seien noch zwei strittige Quellenbelege kurz gestreift: Zum Straßenbezirk Valeria in Italien vgl. Acta Arch. Hung. 24, 1972, 262 f. Zu den Ausführungen über den Liber coloniarum vgl. VÁRADY, Pannonien 549–552. Hierzu sei bemerkt, daß die verwaltungstechnische Sonderstellung Siziliens bei der justinianischen Restauration im Liber keineswegs vermerkt werden mußte, wenn man die Struktur und die speziellen Eigentümlichkeiten des Textes gebührend in Betracht zieht. Aus dem gleichzeitigen Vorkommen von Dalmatien geht textkritisch und historisch unwiderlegbar hervor, daß auch die italische Provinz Valeria erst nach der justinianischen Restauration unter die Lemmata des Lib. col. 1 aufgenommen wurde.

⁷¹ VÁRADY, Pannonien 344 f.; 352; VÁRADY, Auflösung 91; 112 ff.; 124; 129; VÁRADY, Epochenwechsel s. v. im Namens- und Sachregister. – Wenn man die Grundsätze meiner Periodisierung richtig versteht, so wird auch die Plausibilität der Argumente für die 'Wiederwahl' des traditionellen Jahres 476 als akmeartiger Markstein einem schwerpunktmäßigen Ordnungsprinzip gemäß ohne weiteres schlüssig sein. Als Übergangsperiode wurde die Zeitspanne 376–476 sowohl in meinem Pannonienbuch als in meiner 'Auflösung' deutlich aufgezeigt. – Was die Beweisgründe anbelangt, möchte ich auch hiermit hervorheben, daß u. a. der Zustrom von neuen Barbaren nach Italien weder eine barbarische Bevölkerungsmehrheit Ende des 5. Jahrh., noch eine gleichmäßige Verteilung ihrer Volksmassen zur Folge hatte, was übrigens auch von niemandem behauptet wurde. Dessen ungeachtet liegt das revolutionäre Fazit unwiderlegbar vor. – Die Technik der Landnahme, d. h. das katastermäßige Verfahren bei tatsächlicher Zuteilung von Agrarland gilt als ein Teilproblem, über das man nur spekulieren könne, um so mehr, als die Technik der spätrömischen Agrarbesteuerung überhaupt nach wie vor unentschlüsselt ist. Vgl. hierzu die beiden Monographien von W. GOFFART, Caput and Colonate. Towards a History of Late Roman Taxation (1974) und Barbarians and Romans A. D. 418–584. The Techniques of Accomodation (1980). Selbst meine früheren Ansätze zur Lösung (Acta Arch. Hung. 14, 1962, 403–438) halte ich für unbefriedigend, aber ebenso auch die anderweitigen Versuche, die sich vor dem Hintergrund der komplizierten Quellenlage weiterhin widerspruchsvoll erwiesen. Vgl. noch VÁRADY, Epochenwechsel 85 f., wo der m. E. wahrscheinliche Grundsatz der iugatio-capitatio in nuce angedeutet wird. Was die Quellenaussagen über die Landzuteilungen an die Barbaren anbelangt, besteht m. E. keine Veranlassung, ihre u. a. zur italischen Sachlage gehörigen Beweise auch im geringsten zu diskreditieren, vgl. VÁRADY, Epochenwechsel 63–97. Betreffs der hospitalitas und tertiae steht aufgrund einer Analyse der einschlägigen Quellentexte einwandfrei fest, daß effektive Landteilungen zwischen Römern und Barbaren in großen Ausmaßen und programmgemäß organisiert stattfanden, und zwar unter Anwendung einer sonst ausgereiften Praxis, vgl. VÁRADY, Epochenwechsel 76: ENNOD. 447 (ep. 9,23), 5 (S. 307) *larga praediorum collatione* und das vergleichbare Verfahren bei drittelmäßiger Teilung des Erbgutes, COD. THEOD. 5,1 (*De legitimis hereditatibus*), 1; 4 (389) = COD. IUST. 6,55,9; 5 (396?); 7 (426); COD. THEOD. 9,42 (*De bonis proscribtorum seu damnatorum*), 7 (396) = COD. IUST. 9,49,7 (Anfertigung eines Inventars *bonorum*, insbes. vom Landgut zur Teilung); 8 (380) = COD. IUST. 9,49,8 (u. a. collatio: Erbschaftsteilung nach Zusammentragung aller Güter des betroffenen Besitzers und seiner an seinem Besitz beteiligten Familienmitglieder), vgl. auch COD. THEOD. 9,49,9 (380). Für früheres und späteres Recht s. COD. IUST. 6,20 (*De collationibus*). Die

sem Zusammenhang seien zunächst zwei Fragen zur Diskussion gestellt, die unlängst in einem Aufsatz von S. Krautschik angesprochen wurden⁷².

Der *magister militum per Thracias* bzw. *magister militum praesentalis Armatus* ~ *Harmatius* kann unter keinen Umständen der eine Bruder Odoakers gewesen sein. Einer solchen Interpretation des *Ioannes Antiocheus* stehen syntaktisch-grammatisch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Der Text lautet: *συνῆν δὲ καὶ Ὀδοάκρος, γένος ὄν τῶν προσαγορευομένων Σκίρων, πατὴρ δὲ Ἰδικῶνος, καὶ ἀδελφὸς Ὀνοούλφου καὶ Ἀρματίου* [, (de Boor)] *σωματοφύλακός τε καὶ σφαγέως γενομένου*⁷³. Die einzige logisch mögliche Interpretation dieser Stelle ist, daß Onoulf sowohl der 'Leibwächter' des *magister militum per Thracias Armatus* ~ *Harmatius*, d. h. wohl ein Offizier des Truppenverbandes der *Comites Arcadiaci* oder *Comites Honoriaci* unter *Armatus*, als auch dessen Mörder war⁷⁴. Die beliebte Satzkonstruktion mit *καὶ . . . (τε) καὶ* konnte man sich bei einer derart kontrastreichen Situation nicht ersparen; das *τε* scheint um der Betonung des Kontrastes willen benutzt zu sein. In PLRE II 149 steht deshalb mit gutem Grund: 'Joh. Ant. fr. 209.1 appears to contain a confused allusion to this', d. h. auf die Mordtat Onoulf's, als *Armatus* schon *magister militum praesentalis Zenons* war⁷⁵.

Der zweite Aspekt bezieht sich auf die Italienreise Odoakers durch Noricum um 468, in deren Verlauf er einen Besuch beim Hl. Severinus abstattete. Die Darstellung dieses Besuchs durch Eugippius erwies sich als ziemlich irreführend⁷⁶. Der Text lautet: (6) . . . *quidam barbari, cum ad Italiam pergerent, . . . ad eum* [d. h. des Hl. Severinus] *intuitu deverterent*. (7) *Inter quos et Odoakar, qui postea regnavit Italiae, vilissimo tunc habitu iuvenis statura procerus advenerat*. Weil Odoaker sich aller Wahrscheinlichkeit nach als Führer der Skiren, d. h. jener Gruppe, die als Föderaten in römischen Dienst getreten war, anlässlich der Vandalenexpedition der Kaiser Leo und Anthemius nach Italien begeben hatte⁷⁷, ergibt sich zwischen diesem Sachverhalt und der eugippischen Darstellung ein deutlicher – gewiß aber nur scheinbarer – Widerspruch: (1) Die enge Zugehörigkeit Odoakers zu diesen *barbari* steht außer Zweifel. (2) Das *quidam* darf man keineswegs zwangsläufig als Andeutung einer relativ geringen Gefolgschaft betrachten. (3) Aus der Kennzeichnung *vilissimo habitu* darf man nicht auf einen wirklich 'heruntergekommenen' Zustand Odoakers schließen, da es sich bei dieser Beschreibung um einen gezielten Kontrast zu seiner vom Hl. Severin prophezeiten späteren Stellung handelt, der am Schluß der Passage, *vade, vilissimis nunc pellibus coopertus, sed multis cito plurima largiturus*, zugespitzt wird. Es handelt sich demnach um eine beliebte toposartige Wendung der Heiligenviten. Ebenso wenig kann ich aus dieser Stelle auf ein Odoaker mitgegebenes Empfehlungsschreiben des Heiligen

'Technik' im einzelnen mag unbekannt sein, aber die Teilung des Landes selbst (und damit auch seine Zuteilung an die Barbaren) war ein Routineverfahren. Wir haben somit auch von dieser Seite her keinen Grund, die Aussagen der Quellen über großangelegte barbarische Landteilungen anzuzweifeln.

⁷² S. KRAUTSCHIK, Zwei Aspekte des Jahres 476. *Historia* 35, 1986, 344–371.

⁷³ IO. ANTIOCH. fr. 209 FHG IV 617 = fr. 93 Exc. Ins. 131,5–8; zu *Armatus* vgl. PLRE II 148 f.

⁷⁴ NOT. DIGN. or. 8,25–26 (S. 25); zu Onoulf im allgemeinen vgl. PLRE II 806.

⁷⁵ Hierzu eine Berichtigung in VÁRADY, Epochenwechsel 32: die 4. Zeile von unten del.

⁷⁶ EUGIPP. Sev. 6,6,7; vgl. KRAUTSCHIK a. a. O. 348.

⁷⁷ s. VÁRADY, Pannonien s. v. 'Skiren' im Register.

schließen bzw. ein solches für wahrscheinlich halten, dies noch weniger unter der Annahme der Identität des Hl. Severin mit dem Konsul des Jahres 461 Flavius Severinus; einer solchen Deutung widersprechen alle Belege über Fl. Severinus⁷⁸.

Die Bestimmung der völkischen Herkunft Odoakers war mir im Pannonienbuch kein Anliegen, später begnügte ich mich mit der bloßen Feststellung seiner Skirerherkunft. Was die Turkilingen betrifft, halte ich es für ausgeschlossen, daß es sich dabei um das Volk der Thuringi handelt, d. h. ich verbleibe bei der Ansicht von E. Schwarz: Die Turkilingen waren Mitglieder des Fürstengeschlechtes der Skiren⁷⁹. Ein 1983 erschie- nener Beitrag von B. Macbain hat nun die Frage nach der Herkunft Odoakers neuer- lich aufgeworfen⁸⁰. Nach Macbain ist Odoaker der Sohn eines Aedico ~ Idikon ~ Edica thuringischer Herkunft und einer skirischen Frau gewesen, wie es für seinen Bruder Onoulf (= Hunwulf) feststeht: 'Ο δὲ 'Ονούουλος [und damit auch sein Bru- der: Odoaker] ἔφθ' ἐξ ἐθνῶν κατὰ πατέρα μὲν Θουρίγγων, τῶν δὲ Σκίρων κατὰ τὴν μητέρα⁸¹. Weil der um 500 wohl in Konstantinopel lebende Malchos von den Turci- lingi kaum mehr etwas hörte, die Thuringi hingegen damals gut bekannt waren, han- delt es sich gewiß um eine Verwechslung, die aber auch dem Exzerptor zugeschrieben werden kann. Aus dieser Sicht war mithin Odoaker κατὰ πατέρα καὶ μητέρα gleich- falls skirischer Herkunft.

Die ostgermanische Volkszugehörigkeit der Skiren gilt als beinahe sicher, wenn auch die geistreiche Beobachtung Macbains bezüglich des *statura procerus* für Odoaker bei Eugippius keine zwingende Beweiskraft dafür beanspruchen kann. Es ist noch hinzu- zufügen, daß die Sciri in der Völkerliste des *Laterculus Veronensis*⁸² zwar inmitten einer Gruppe von Völkern vorkommen, wo – gegenüber der vorangehenden ersten Gruppe germanischer Völkerschaften – in geographischer Reihenfolge von West nach Ost die iranischen Sarmatae und die thrakischen Carpi erscheinen, zwischen ihnen jedoch die Sciri mit den Heruli und Rugi Platz finden. Unmittelbar danach stehen die Scythae, Taifali und Gothi. Es gibt mithin auch von dieser Seite kein Hindernis für eine ostgermanische Zuordnung der Skiren.

Bedauerlich ist hingegen, daß Macbain der unannehmbaren Ansicht ist, daß Attilas Vertrauensmann Edeko und Odoakers bzw. Onoulf's Vater zwei verschiedene Perso- nen gewesen seien. Diese Ansicht stützt sich auf die scheinbar eindeutige Aussage des Priskos, wonach Edeko, dem Priskos bekanntlich 449 auch persönlich begegnete, ἀνὴρ Σκύθης bzw. τοῦ Οὔννου γένους gewesen war⁸³. Dies gab zu Irrtümern Anlaß. Dem ganzen Kontext der Priskosfragmente nach erweist sich diese Aussage weder als eindeutig noch verbindlich. Als wichtiger Gesichtspunkt ist zu berücksichtigen, an welchen Stellen, unter welchen Begleitumständen und in welcher Terminologie völkis- che Zuordnungen von Personen mit dem Nomen γένος in den Hunnenpassagen des

⁷⁸ Vgl. PLRE II 1001; s. dagegen KRAUTSCHIK a. a. O.; dazu sei bemerkt, daß dies sowie die obigen Anmerkungen den Wert seines sonst anregenden und einen erheblichen Apparat anwendenden Aufsatzes im Grunde nicht beeinträchtigen.

⁷⁹ E. SCHWARZ, *Germanische Stammeskunde* (1956) 52; VÁRADY, *Epochenwechsel* 32 f. Anm. 36.

⁸⁰ B. MACBAIN, *Odoacer the Hun?* *Class. Philol.* 78, 1983, 323–327.

⁸¹ SUDA K 693 Adler III 53 = fr. 8c HGM I 395,22–23 – wohl nach Malchos.

⁸² *PROVINC. LATERC. VERON.* 13, 32 (S. 252).

⁸³ PRISKOS fr. 7 FHG IV 76 = Exc. Leg. 597,19; fr. 8 FHG IV 78 = Exc. Leg. 124, 7.

Priskos erscheinen. Ein Anliegen des Priskos bei den vorkommenden Personen war offensichtlich die genaue Angabe von Stellung und Zugehörigkeit, insbesondere in bezug auf das Hunnen- bzw. Römerreich, wenn jene sich nicht von selbst verstanden. Aus den Namensformen allein konnte man nämlich angesichts der damaligen Vermischung von 'Römern' und 'Barbaren' nicht ohne weiteres auf ihre Zugehörigkeit schließen. Die Möglichkeit der Verwechslung der Zugehörigkeit entstand freilich nur bei bestimmten Situationen während der Fühlungnahme zwischen den Parteien. Priskos war in der Diplomatie und in den Staatsangelegenheiten bekanntlich gut bewandert; seine Dienste wurden in besonders heiklen außenpolitischen Situationen mit Vorliebe in Anspruch genommen, da er wahrscheinlich zu den Ad-hoc-Assessoren des *magister officiorum* gehörte⁸⁴. Die diplomatische und rechtliche Anschauungsweise mußte also auch bei seinen zeitgeschichtlichen, teils memoirenartigen Darstellungen zur Geltung kommen. Unter diesen Voraussetzungen sind die folgenden Priskos-Stellen näher zu erörtern:

(a) 'Οτι και αὐθις Ἐδέκων ἦκε πρέσβις, ἀνὴρ Σκύθης μέγιστα κατὰ πόλεμον ἔργα διαπραξάμενος, σὺν Ὁρέστη, ὃς τοῦ Ῥωμαϊκοῦ γένους ὢν ᾧκει τὴν πρὸς τῷ Σάῳ ποταμῷ Παιόνων χώραν τῷ βαρβάρῳ κατὰ τὰς Ἀετίου στρατηγοῦ τῶν ἐσπερίων Ῥωμαίων συνθήκας ὑπακούουσιν⁸⁵. Es handelt sich demnach um zwei Mitglieder der Gesandtschaft Attilas von 449: Der eine ist ein ἐπιτήδειος, d. h. ein 'amicus'⁸⁶, der im eigentlichen Sinne zu den Hunnen gehört, d. h. als hunnischer Staatsangehöriger gilt, und der andere ist ein Bürger des Weströmischen Reiches, der in den Dienst der Hunnen getreten war, d. h. τοῦ Ῥωμαϊκοῦ γένους. Orestes wohnte nämlich in einem Gebiet des Weströmischen Reiches, das den Hunnen vertragsmäßig als Siedlungsraum zugewiesen wurde, und Attila selbst, bei dem Orestes beamtet war, galt offiziell als ein *magister utriusque militiae* Westroms. Das Nomen γένος fungiert somit als ein globaler Sammelbegriff, bezogen auf das Römer- oder das Hunnenreich, ohne jede innere Differenzierung. Unter der Bezeichnung Οὐννοι ~ Σκύθαι gibt es bei Priskos keine Unterscheidung nach inneren ethnischen Komponenten des Attila-Reiches, wenn die Bezeichnung substantivisch allein oder adjektiviert mit γένος steht. Dieser dem Wesen nach politische Gebrauch von γένος war im 5./6. Jahrhundert allgemein üblich, wie auch die Namensübertragung des Eroberervolkes auf die Eroberten⁸⁷. Derartiges war im Staatsrecht und im internationalen Recht eine Selbstverständlichkeit geworden⁸⁸.

⁸⁴ Vgl. PLRE II s. v.; bes. PRISKOS fr. 26 FHG IV 102 = Exc. Leg. 584,24–25: ὃς [d. h. Euphemios *magister officiorum* 456] καὶ Πρίσκον τὸν συγγραφεὰ τῶν τῆς ἀρχῆς φροντίδων ἐδέξατο κοινῶν [d. h. zu den Verhandlungen mit dem Lazenkönig Gobazes]. – Aus Darstellungen des Priskos wird übrigens klar erkenntlich, welche Schwierigkeiten sich beim Zeichnen eines realen Hunnenbildes angesichts der herkömmlichen ethnographischen Topik ergeben, vgl. WIRTH a. a. O. (Anm. 39) 300. Mit Recht betont Wirth auch die Schwierigkeiten der ethnischen Identifizierungen und Abgrenzungen in der Völkerwanderungszeit, S. 299; 301–303; vor diesem Hintergrund erscheinen die Präzisionsversuche des Diplomaten und Historikers Priskos zur teilweisen Bewältigung des besagten Problems besonders merkwürdig.

⁸⁵ PRISKOS fr. 7 FHG IV 76 = Exc. Leg. 579,19–23.

⁸⁶ Vgl. PRISKOS fr. 6 FHG IV 76 = Exc. Leg. 579,8.

⁸⁷ Vgl. VÁRADY, Epochenwechsel 39 f. Anm. 52; frühere Beispiele: AMM. 23,6,55; 31,2,14.

⁸⁸ Speziell für die Οὐννοι vgl. G. MORAVCSIK, Byzantinoturcica 2. Sprachreste der Türkvölker in den byzantinischen Quellen³ (1983) 231–237.

Der Bezeichnung Edekos als Σκύθης entspricht demnach bei Priskos die Bezeichnung der Völker im ganzen Hunnenreich als Σκύθαι, bzw. des Reiches als Σκυθική. Die Flüchtlinge aus dem Reiche Attilas werden gleichfalls als ἐκ τοῦ Σκυθικοῦ γένους apostrophiert⁸⁹, und der Kaufmann aus Viminacium, der als Gefangener bei den Hunnen lebte, wurde ebenso nach seiner Tracht auf den ersten Blick als Σκύθης ἀνήρ – eigentlich auch rechtlich richtig – bezeichnet, woran sich eine wichtige Bemerkung des Priskos anschließt⁹⁰. Die 'Skythen' bestehen ihrer muttersprachlichen Abstammung nach aus verschiedenen Teilen, aber sie alle sprechen neben ihrer Muttersprache auch hunnisch, gotisch oder lateinisch. Der ehemalige Kaufmann als oströmischer Bürger konnte natürlich mit einem (gewiß vom *postliminium* bedingten) Rechtsgrund sagen: Γραικὸς μὲν εἶναι τὸ γένος⁹¹, wobei sich Sprachgebiets- und Staatszugehörigkeit vermischten. Als Gefangener war er indes zugleich Σκύθης.

(b) Αὐτὸν [d. h. Orestes] μὲν γὰρ ὁπάονά τε καὶ ὑπογραφέα εἶναι Ἀττήλα, Ἐδέκωνα δὲ τὰ κατὰ πόλεμον ἄριστον καὶ τοῦ Οὐννου γένους ἀναβεβηκέναι τὸν Ὀρέστην πολὺ⁹². Der rang- und stellungsmäßige Unterschied zwischen Edeko und Orestes wurde nun dem Priskos erst durch diese Information des Konstantinopler Hofdolmetschers Vigila erklärt. Wieder einmal veranlaßt die richtige Unterscheidung der beiden Gesandtschaftsmitglieder Attilas zu einer Bezeichnung mittels des Nomens γένος, diesmal in bezug auf Edeko selbst, d. h. einen Angehörigen der hunnischen Völkergemeinschaft. Wenn nun Priskos auf die einzelnen Barbarenvölker eigens hinweisen wollte, so bediente er sich des Nomens ἔθνος. Einige Beispiele, tabellarisch geordnet:

Fr. 6 FHG IV 76 = Exc. Leg. 579,16.17		
8	82	130,9
	83	130,25
21	100	583,20
30	104	586,20
37	107	588,10

Meistens begnügt er sich indes lediglich mit der Namensangabe. Ἔθνος wurde in bezug auf konkrete Personen nicht benutzt. Wenn Priskos im Rahmen der hunnischen Völkerschaft aus unterschiedlichen Ursachen, mit gutem Grund, auf das Herrschervolk selbst, d. h. auf die wirklichen Hunnen hinweisen wollte, so benutzte er die Bezeichnung 'königliche Skythen' (οἱ βασιλῆιοι Σκύθαι), mit einer bewußten oder unbewußten Übernahme des Namens der 'alten' königlichen Skythen (einmal mit dem Adjektiv βασιλικός; Exc. Leg. 577,26). Rua und Attila wurden ja von Priskos als βασιλεῖς bezeichnet, sogar Attila selbst hieß einmal, ersichtlich aus stilistischem Grund, βασιλεῖος Σκύθης⁹³. Selbstverständlich wäre es völliger Unsinn gewesen, diese Bezeichnung durchweg für das Herrschervolk, d. h. für die eigentlichen Hunnen, zu benutzen. In den Fragmenten des Priskos kommt sie an den folgenden Stellen vor:

⁸⁹ PRISKOS fr. 5 FHG IV 81 = Exc. Leg. 128,11–12.

⁹⁰ PRISKOS fr. 8 FHG IV 86 = Exc. Leg. 135,13.

⁹¹ PRISKOS fr. 8 FHG IV 86 = Exc. Leg. 135,26.

⁹² PRISKOS fr. 8 FHG IV 78 = Exc. Leg. 124,5–8.

⁹³ PRISKOS fr. 8 FHG IV 79 = Exc. Leg. 125,6–7.

Fr. 1 FHG IV 72 = Exc. Leg. 121,27			
			122,13.14
5	75		577,26
8	90		141,14
11	96	HGM I	324,29.30 (Suda II 501,13)
14	98	Exc. Leg.	150,15

Die Anwendung der Bezeichnung 'königliche Skythen' für das 375 am osteuropäischen Horizont aufgetauchte Hunnenvolk war wahrscheinlich die Idee des Eunapios zu Anfang des 5. Jahrhunderts, den Zosimos Ende des Jahrhunderts reichlich exzerpierte. Bei Zosimos heißt es: Οὐννων δὲ τούτους ἐκάλουν, εἴτε βασιλείου ἀυτοῦς ὀνομάζειν προσήκει Σκύθας.⁹⁴ Das hunnische Herrschervolk genießt bei Priskos insofern eine außerordentliche Stellung, als es, zumindest in den Fragmenten, nie mit dem Nomen ἔθνος verknüpft erscheint. Es ist übrigens möglich, daß eben diese zwie-spältige Bezeichnung für das genuine Hunnenvolk bzw. für die im Hunnenreich eingegliederten Völker als 'Hunnen' den Vigila veranlaßte, vor Attila die Existenz von Überläufern ἐκ Σκυθικοῦ γένους in römischem Besitz rundweg zu leugnen, indem er aus rechtlicher Sicht nur die 'königlichen Skythen' als 'skythische Flüchtlinge' verstand bzw. verstehen wollte, dies freilich im Auftrag seiner Regierung⁹⁵.

Nach der Auflösung des Hunnenreiches ergab sich für Priskos eine neue staatsrechtliche Situation, die auch in seiner Terminologie bei der herkunftsmäßigen Bezeichnung einer einst zum hunnischen Herrschervolk gehörenden Person hervortritt. Das Hunnenvolk bewahrt auch weiterhin seine Sonderstellung, indem es nicht als ein ἔθνος üblicher Art angesprochen wird. Trotzdem ist eine leise terminologische Änderung in seiner Darstellung wahrzunehmen. Dabei handelt es sich um den vornehmen Hunnen Chelchal, der wohl 466 nach der Auflösung des Hunnenreiches in oströmischem Militärdienst als ein comes rei militaris erscheint. Er sei nach Priskos τοῦ Οὐννων γένους, und es wird τὸ Οὐννων γένος als das Herkunftsvolk Chelchals erwähnt⁹⁶. Ähnlich wird auch auf das Γότθων γένος in demselben Zusammenhang hingewiesen (FHG a. a. O. bzw. Exc. Leg. 589,27), wo die Goten gleichfalls, angeblich von Chelchal selbst, im Laufe einer schmeichelnden Ansprache so angeredet wurden. Auffallend ist nun der Gebrauch des Genitivs der Nomina (oder der substantivierten Adjektive) Οὐννωνι und Γότθοι zum Nomen γένος, aber nicht minder auch der Rückverweis auf die einstige unwürdige und rechtswidrige Eingliederung der letzteren in das Hunnenreich. Diese veränderte Terminologie gegenüber der früheren (d. h. dort, wo in der Konstruktion τοῦ Οὐννου γένους das Ethnikon eindeutig als Adjektiv erscheint) läßt eine terminologische Präzisierung des Priskos erkennen.

Zuletzt sei ein typischer Fall der Differenzierung bei Priskos besprochen, und zwar der Fall des Zerko (Ζέρκων), des berühmten Clowns und Possenreißers am Hunnenhof bzw. im Oströmischen Reich. Er war: Ζέρκων, Σκύθης οὕτω καλούμενος, Μαυ-

⁹⁴ Vgl. G. MORAVCSIK, Byzantinoturcica 1. Die byzantinischen Quellen der Geschichte der Türkvölker (1983) 261; 577–579; a. a. O. Bd. 2, 279; ZOS. hist. 4,20,3 PASCHOUD II 280,26–27.

⁹⁵ PRISKOS fr. 8 FHG IV 81 = Exc. Leg. 128,11–12.

⁹⁶ PRISKOS fr. 39 FHG IV 108–109 = Exc. Leg. 589,18.30.

ρούσιος τὸ γένος⁹⁷ – wie es auch in der Titelzeile bei Suda steht⁹⁸. Als Zerko nach der rechtlichen Auffassung des Priskos ein Kriegsgefangener der Hunnen (im Laufe eines hunnischen Feldzugs – wohl 441 – in Thrakien gefangengenommen) war, wurde er als Σκύθης bezeichnet. Er war aber ursprünglich ein Maure, den man 431 als Gefangenen dem magister militum Aspar zum Geschenk gemacht hatte; deshalb bezeichnete ihn Priskos seiner ursprünglichen 'bürgerrechtlichen' Zugehörigkeit nach als Μαυρούσιος τὸ γένος⁹⁹.

Es gibt keinen Zweifel, daß die Zerko-Passage des Suda aus dem Werk des Priskos stammt, da diese etwa die Geschichte Zerkos darstellt, aus der nur die wichtigen Momente für die detaillierte oströmische Gesandtschaftsgeschichte von 449 in den Excerpta de legationibus beibehalten wurden. Demnach ist alles, was über Zerko anlässlich der Gesandtschaft von 449 erzählt wird, nur als ein Nachspiel und zugleich das Ende der abenteuerlichen Geschichte des Clowns zu betrachten. Wenn man die Suda-Stelle und die der Excerpta de legationibus zusammenstellt und einige ereignisgeschichtliche Lücken logisch ausfüllt, fallen auch manche scheinbaren Widersprüche weg. Die Hauptmomente der Zerko-Geschichte lassen sich dann etwa folgendermaßen rekonstruieren (in Klammern die logischen Ergänzungen): Zerko wurde in Africa (431) dem magister militum Aspar (von Bonifatius?) zum Geschenk gemacht (er soll ein maurischer Kriegsgefangener gewesen sein); er wurde (441) im Laufe des Hunnenfeldzuges in Thrakien gefangengenommen und war zu den (genuinen Hunnen, d. h.) 'königlichen Skythen' geraten; er wurde ein Liebling des hunnischen Mitregenten Bleda; er entlief aus dem Hunnenreich, aber Bleda, nach erfolgreichen Erhebungen, ließ ihn zurückbringen; er erhielt von Bleda eine Hunnin zur Frau; Attila machte ihn (nach dem Tode Bledas 445) dem Aetius zum Geschenk; Aetius entließ ihn (auf seinen eigenen Wunsch, sich wieder zu Aspar ins Oströmische Reich begeben zu dürfen) und schickte ihn zu Aspar. Das Nachspiel (nur in den Excerpta): Edeko (begegnete Zerko 449 in Konstantinopel und) überredete ihn, wieder zu den Hunnen zu reisen und Attila um die Rückgabe seiner früher im Hunnenreich zurückgelassenen Frau zu ersuchen (Edeko erhoffte wohl, daß Zerko doch bei ihnen bleiben werde); Attila wies ihn jedoch ab, weil er ihm nicht vergeben konnte, daß er sich (von Aetius, dem er, d. h. Attila, ihn zum Geschenk gemacht hatte) wieder zu den Oströmern begeben wollte. Dieses wegen der Vereitelung der Vorhaben unwichtige Nachspiel wurde von Suda mit gutem Grund beiseite gelassen, in der Gesandtschaftsgeschichte des Priskos erhielt es dagegen einen erheblichen Stellenwert, da der Auftritt Zerkos während des von Attila gegebenen Empfanges eine Kuriosität darstellte. Die rekonstruierte logische Kette von Einzelmomenten in der Geschichte Zerkos sowie die Folgerichtigkeit der ethnisch-politischen Terminologie erhärten Priskos als den Ursprung der Suda-Passage, wie dies aus rein thematischen Gründen schon von Henricus Valesius zu

⁹⁷ PRISKOS fr. 11 FHG IV 96 = HGM I 324,22–23.

⁹⁸ Die Stellen über ihn im Überblick: PRISKOS fr. 8; 11 FHG IV 92–93; 96 = HGM I 317,23–318,8; 324,22–325,21; die Stelle in fr. 8 wurde in Exc. Leg. 145,3–17, das fr. 11 nur bei Suda überliefert: SUDA II 501,7–29; Literatur: MORAVCSIK a. a. O. II 130.

⁹⁹ PRISKOS fr. 11 FHG IV 96 = HGM I 324,27–28; zu Aspar s. PLRE II 164–169; der Schenker war wohl Bonifatius (431 noch comes Africae, vgl. PLRE II 237–240).

Recht festgestellt wurde. Alles in allem gibt es keinen Grund, Odoakers Vater und den Vertrauensmann Attilas Edeko zu unterscheiden und an der skirischen Herkunft bzw. Zugehörigkeit dieses einzigen Edeko zu zweifeln.

5. *Zum Problem der Kontinuität der Romanitas in Pannonien*

Wie aus der Textanalyse der *Vita beati Antoni* des Ennodius hervorgeht¹⁰⁰, besitzen wir in dieser eine einzigartige Quelle über das Weiterbestehen des 'römischen' Lebens im Drau-Donau-Pannonien, genauer in der Provinz Valeria, um die Zeit der Auflösung des weströmischen Kaisertums. Ennodius, der spätere Bischof von Pavia (514–521), verfaßte diese kleine Biographie wohl im ersten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts. Eigentlich war der Onkel und von 482 an der Förderer des Antonius, Constantius, Bischof von Lauriacum, die Schlüsselpersönlichkeit, durch die der Untergang von Noricum ripense 488 als Zeitpunkt für die Herulerinvasion und für den darauf folgenden Verfall Pannoniens bzw. dessen 'civitas' Valeria identifiziert werden konnte.

Selbstverständlich galt schon dieser Zeitansatz für das Bestehen eines lebendigen Römertums sowie einer römischen Bevölkerung in Pannonien um die 460er bzw. bis zu den 480er Jahren (*fecundae humani germinis terrae*) als ein erheblicher Gewinn an Information. Die Schilderung der Invasionszustände in Pannonien zur Zeit des Todes des Constantius, zusammen mit den Hinweisen in der Biographie des Hl. Severinus auf dessen Tod (482) gestatten nicht nur die Verknüpfung mit den das Jahr 488 betreffenden Ereignissen der Eugippius-Schrift, sondern auch weitere Einsichten in die Verhältnisse Pannoniens. Ennodius verfügte in Mailand schon kraft seiner kirchenamtlichen Stellung über die besten Kenntnisse und Quellenmaterialien auch hinsichtlich der nordöstlichen Peripherie des Ostgotenreiches. Deshalb erging das Ersuchen des Abtes von Lérins, Leontius, gerade an ihn, die Lebensbeschreibung des Antonius zu übernehmen. Die zeitliche Nähe der Stoffsammlung für seine Biographie zur ähnlichen schriftstellerischen Unternehmung des Eugippius, der seine *Vita sancti Severini* 511 verfaßte, bewirkt eine gewisse 'synoptische' zeitgenössische Wahrnehmung von politisch-historischen Vorgängen. Gerade deshalb ist es auffallend, daß Ennodius von keinem Auszug der römischen Bevölkerung aus Pannonien, sondern lediglich von Verlusten der Oberschicht (*nobilitas*) spricht.

Eine weitere Einsicht ergibt sich daraus, daß Ennodius in bezug auf die Invasionen der Franken, Sachsen und Heruler sowie betreffs des Bischofs von Lauriacum, Constantius, auffallenderweise nur die *Pannonii* erwähnt. Daraus darf man freilich nicht schließen, daß diese Völkerschaften etwa nur Pannonien angegriffen hätten, da offenkundig die Franken und Sachsen nur für Noricum ripense in Anspruch genommen werden dürfen. Aus diesem Hinweis folgt hingegen ohne Zweifel, daß Ennodius die Verbindung einerseits seiner Hauptperson, des Antonius, andererseits die des

¹⁰⁰ VÁRADY, Pannonien 346–348; 544 f. (Berichtigung: Auf S. 347 ist das Zitat bis . . . *est*, in der 8. Zeile von unten, aus dem Text des Ennodius, und von *tunc* . . . an – chronologisch durchaus passend – aus dem des Eugippius zu verstehen.)

Constantius selbst mit Pannonien bis auf 488 andeutet. Das *excidium* der *Pannonii* und der Untergang des *status illius regionis* wurden eigentümlicherweise ganz auf die Person des Onkels, Constantius, pointiert. Damit ist gewiß mittelbar auch die enge Verflechtung des norischen und pannonischen Römertums inbegriffen.

Die Terminologie des Ennodius bei Erwähnung Pannoniens und seiner römischerzeitlichen Provinz Valeria ist grundsätzlich geographisch bestimmt, d. h. er kümmert sich nicht mehr um die römischen verwaltungstechnischen Bezeichnungen, da ja zur Zeit der Niederschrift seiner Arbeit das nördlich der Drau gelegene Pannonien mit Valeria und Pannonia I nicht mehr zum Reich Theoderichs gehörte: Hieraus erklären sich die Bezeichnungen *civitas Valeria*, *Pannonii* und *illa regio*.

Trotz meiner Berichtigung in der Frage der byzantinischen Herrschaft über Pannonia II und Noricum mediterraneum 546¹⁰¹ ist die Annahme einer Kontinuität immerhin berechtigt. Irreführend ist jedoch der von Prokop flüchtig geschilderte zeitgenössische Zustand des Donau-Ufers, das bis Singidunum herab eine fast ganz entvölkerte, höchstens von isolierten Barbarengruppen hie und da bewohnte Landschaft gewesen sei, in der diese Barbaren ein wildes Leben führten. Es ist an dieser Stelle von Fischfang und Jagd treibenden kleinen Volkssplittern in der Ufergegend die Rede, während nirgends mehr eine aktionsfähige römische Befestigungslinie verlief. Der neue Landschaftscharakter wurde von Prokop gegenüber dem justinianischen Befestigungswerk an der byzantinischen Donaustrecke nicht zuletzt wegen der panegyrischen Hervorhebung des Gegensatzes in solcher Weise stilisiert. Dies alles geht mit dem Umstand, daß es sich um die Ufergegend in engstem Sinne handelt, aus dem Kontext des ganzen 5. Abschnittes der Prokop-Passage klar hervor. Mit dem Kontinuitätsproblem hat dies jedoch nichts zu tun¹⁰².

Abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|------------------------|--|
| PLRE II | J. R. MARTINDALE, Prosopography of the Later Roman Empire 2. A.D. 395–527 (1980). |
| SCHANZ, GRL | M. SCHANZ, Geschichte der röm. Literatur bis zum Gesetzeswerk des Kaisers Justinian; neubearb. von C. HOSIUS. Handb. klass. Altwiss. VIII 4 ⁴ (1935). |
| SEECK, Reg. | O. SEECK, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311–476 n. Chr. Vorarbeit zu einer Prosopographie der christlichen Kaiserzeit (1919, 1964 Nachdr.). |
| VÁRADY, Auflösung | L. VÁRADY, Die Auflösung des Altertums. Beiträge zu einer Umdeutung der Alten Geschichte (1978). |
| VÁRADY, Epochenwechsel | L. VÁRADY, Epochenwechsel um 476. Odoaker, Theoderich d. Gr. und die Umwandlungen (1984). |
| VÁRADY, Pannonien | L. VÁRADY, Das letzte Jahrhundert Pannoniens 376–476 (1969). |

¹⁰¹ Vgl. VÁRADY, Pannonien 352 f.; VÁRADY, Epochenwechsel 105–122 bzw. die berichtigende Anm. 234 (über langobardisches Pannonien).

¹⁰² PROK. aed. 4,5,9; zum Befestigungswerk s. grundsätzlich WIRTH a. a. O. (Anm. 38) 302.